



Beschlussmappe
der
Gruppenvorsitzendenkonferenz
24.03.2017 – 26.03.2017
in
Aachen

Hochschule 2030 – Digitalisierung als Chance für uns Studenten

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) setzt sich für eine fortschreitende Digitalisierung der Hochschulen ein und bezieht Stellung, wie das Studium in Zukunft aussehen soll. Die drei Kernpunkte: Digitales Studium, Interaktion zwischen Lehre und Forschung sowie Online-Kurse im In- und europäischen Ausland, sollen die Forderungen des RCDS bilden.

Die digitale Revolution wirkt sich sowohl auf das wirtschaftliche, als auch das gesellschaftliche und das politische Leben aus. Sie stellt uns vor neue Herausforderungen und bietet gleichzeitig auch Chancen. Diese gilt es zu erkennen und zu nutzen, damit auch in Deutschland eine zukunftsfähige Hochschulbildung erhalten bleibt. Gerade die Hochschulen müssen sich dieser Entwicklung stellen. Dazu müssen die Möglichkeiten der Digitalisierung analysiert und zum Zwecke der sinnvollen Weiterentwicklung sowie zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der Forschung und Lehre im internationalen Kontext erforscht werden. Die Digitalisierung muss als interdisziplinäre Forschung Eingang in alle Fächer erhalten.

I. Digitales Studium

Das Präsenzstudium stellt für den RCDS weiterhin die Regel dar – ein reines Onlinestudium lehnt der RCDS ab. Die Digitalisierung kann nur als Zusatz zum bestehenden Lehrbetrieb verstanden werden. Jedoch können gut aufbereitete Onlineangebote Ersatz für einzelne Lehrveranstaltungen, insbesondere bei Grundlagenfächern bieten. Dennoch kann insbesondere bei Studenten, die nicht physisch vor Ort sein können, ein Onlinestudium sinnvoll sein, beispielsweise bei Studenten mit Kind oder Krankheit.

Das klassische Lehrkonzept, bestehend aus Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Seminaren und Laboren an der Hochschule, muss weiterhin Basis einer guten Lehre sein. Diese bedingt den Diskurs zwischen Studenten und Dozenten sowie die Interaktion zwischen Forschung und Lehre. Digitale Lehrkonzepte sind somit als Ergänzungen, aber nicht als Ersatz anzusehen. Weiterhin spricht sich der RCDS, um diese Lehrkonzepte überhaupt zu ermöglichen, für Lernmanagementsystemen (LMS) aus. Diese gestatten den Studenten mehr Lernmöglichkeiten, eine Vernetzung mit Dozenten und Kommilitonen sowie eine bessere Organisation des Studiums. Des Weiteren setzt sich der RCDS für den Ausbau von Learning Analytics ein, um die Studenten bei ihrem individuellen Lernverhalten und -erfolg zu unterstützen. Darüber hinaus sollen den Studenten praktische Anwendungen neuer Technologien aufgezeigt werden, die in der Wirtschaft bereits angewendet werden. Datenbrillen, VR-Brillen, oder 3-D-Seziertische gehören bereits heute in vielen Unternehmen zum Standard. Studenten werden aber häufig erst

am ersten Arbeitsplatz mit diesen Technologien konfrontiert. Daher sollten diese sinnvoll ins Studium integriert werden.

I. a) Digitale Lehre

Der RCDS erkennt im Bereich der digitalen Lehre drei richtungsweisende Lehrkonzepte, Digitales Lernen, Integriertes Lernen und Digitales Unterrichten, und fordert die Evaluierung der Möglichkeit der Einbringung und der weiteren Entwicklung dieser Konzepte zu fokussieren. Im digitalen Lernkonzept besteht das zu belegende Module aus dem klassischen Aufbau mit Vorlesungen, Übungen etc., in denen der Student das Fachwissen erwirbt und die Anwendung erlernt, sowie einer Abschlussprüfung in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Hausarbeit. Alle Lehrunterlagen werden unter der Berücksichtigung des Urheberrechts auf ein online verfügbares Lernmanagementsystem gestellt (vgl. I. b) Lernmanagementsystemen). Auf diesem Portal stehen zusätzlich zu den Lehrunterlagen Zusatzmaterialien zum Beispiel in Form von wissenschaftlichen Aufsätzen, Normen oder Büchern zur Verfügung, die den Inhalt der Vorlesungen und Übungen erweitern. Den Zugriff auf zum Modul gehörige Fachliteratur können die Hochschulen auf diesen Plattformen auch garantieren. Auf den Lernmanagementsystemen (LMS) können neben Probetests auch elektronische Hausaufgaben, Tests oder Klausuren absolviert werden. Durch das bereits stark verbreitete digitale Lernkonzept wird sowohl das Niveau der Lehre erhöht als auch die Möglichkeit eines freiwilligen und selbstständigen Lernens gegeben.

Das integrierende Lernkonzept ist ein Lehrkonzept, das digitale Strukturen stärker mit der klassischen Lehre verknüpft. Zusätzlich zu dem im digitalen Lernkonzept beschriebenen Lernmanagementsystem (LMS), werden in die Vorlesungen und Übungen digitale Elemente integriert. Der Student bereitet sich auf dem LMS in Form von Tutorials oder einer kurzen Online-Vorlesung auf den Studieninhalt der Vorlesung vor. Der Dozent geht in der Vorlesung auf diese ein und kann den Unterrichtsstoff noch einmal vertiefen, hat aber ebenso die Zeit anwendungsorientierte Beispiele, Labore etc. durchzuführen. Die während des Selbststudiums oder der Vorlesung entstanden Fragen zum Lehrinhalt können auf einer Online-Plattform, beispielsweise kahoot¹ o. ä.², gesammelt und dem Dozenten zur Beantwortung zugänglich gemacht werden. Die Studenten wiederum wiederholen nach der Vorlesung den Inhalt auf dem LMS und führen dort individuelle Online-Tests durch, anhand derer der Dozent evaluieren kann, ob der Studieninhalt verstanden wurde. Das integrierende Lernkonzept ist vor allem in natur-

¹ vgl. www.kahoot.it (Stand: 21.01.2017)

² vgl. weiteres Beispiel: <https://www.tweedback.de/> (Stand: 21.01.2017)

und ingenieurwissenschaftlichen Fächern geeignet, weil dadurch komplexe Themenstellungen effektiver bearbeitet werden können. Durch die stärkere Partizipation der Studenten erhalten die Dozenten auch eine Rückmeldung, anhand derer sie ihre Vorlesungen verbessern können. In den Geisteswissenschaften ist das Konzept des integrierenden Lernens weniger verbreitet.

Das digitale Lehrkonzept digitalisiert die gesamte Lehre. Vorlesungen, Übungen, Hausaufgaben etc. finden als Online-Kurs statt. Der Dozent nimmt dazu die Vorlesung auf und stellt sie den Studenten auf einem LMS zur Verfügung. Ändert sich jedoch der Stand der Forschung, muss der Inhalt der Vorlesung angepasst werden. Etwaige Fragen zum Inhalt können auf dem LMS in Foren gestellt und beantwortet werden. Digitales Unterrichten ist eher weniger verbreitet und gerade für Erstsemesterstudenten nicht geeignet, da sie mit dem eigenständigen Lernen und Nacharbeiten meist nicht zurechtkommen. Die Interaktion zwischen Lehrkraft und Hörern leidet auch stark. Abgesehen von den Hausaufgaben oder Prüfungen erhält der Dozent keine Rückmeldung, inwieweit der Inhalt verstanden wurde. Daher eignet sich Digitales Unterrichten nur für rein anwendungsorientierte Kurse (z. B. Programmieren, Digital Humanities) in höheren Semestern.

I. b) Lernmanagementsysteme (LMS)

Der RCDS setzt sich für die Nutzung von Lernmanagementsystemen (LMS) ein, um so neue Möglichkeiten in der Gestaltung der Lehre zu schaffen und dadurch deren Qualität zu verbessern. Bis heute wurden verschiedene Online-Plattformen, sogenannte Lernmanagementsysteme (LMS) implementiert, um „die Bereitstellung von Lerninhalten, die Organisation von Lernvorgängen und die Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden“ zu ermöglichen³. Beispiele hierfür sind moodle, ILIAS⁴, ISIS⁵ und Blackboard⁶.

Wie bereits erwähnt können über die Plattformen Dateien wie Vorlesungsskripte und Präsentationen an die Studenten weitergegeben werden. Ebenso können Online-Tests erstellt werden, die sowohl für E-Hausaufgaben und Testate, als auch zur reinen Selbstkontrolle für die Kursteilnehmer geeignet sind.

Weitere Möglichkeiten sind die Durchführung von sogenannten Peer Reviews von Essays, Video-Vorlesungen oder Aufzeichnungen von Vorlesungen hochzuladen, oder auch Online-

³ <https://www.e-teaching.org/technik/distribution/lernmanagementsysteme> (Stand: 21.01.2017)

⁴ vgl. https://ilias.uni-passau.de/ilias/ilias.php?baseClass=ilrepositorygui&reloadpublic=1&cmd=frameset&ref_id=1 (Stand: 21.01.2017)

⁵ vgl. <https://isis.tu-berlin.de/> (Stand: 21.01.2017)

⁶ vgl. <https://lms.fu-berlin.de/> (Stand: 21.01.2017)

Konferenzen zu erstellen. Die Möglichkeiten, die diese Plattformen bieten, sind also breit gefächert und eignen sich daher für die oben genannten Lehrkonzepte (klassische Vorlesung, Integriertes Lernen, Inverted Classroom Concept, Online-Kurs, etc.).

Die Dozenten profitieren durch die Regelung relevanter Lehrinhalte über eine Plattform. Zudem verringert sich der Aufwand beim Korrigieren von Tests deutlich, da Online-Tests automatisch ausgewertet werden. Etwaige Fehler bei den Auswertungen sind selbstverständlich zu berücksichtigen und zu überprüfen. Die Studenten haben fast überall Zugriff auf das Lehrmaterial und können so ihr Studium flexibler gestalten (z. B. aufgrund von Arbeit oder aus familiären Gründen).

Der RCDS fordert daher, dass jede Hochschule in Deutschland Lernmanagementsysteme im Rahmen des Studiums einsetzt. Dabei steht es jeder Hochschule frei, ob sie selbst ein solches System entwickelt, oder ein bereits bestehendes System eines Drittanbieters, welches durch das BMBF zertifiziert wurde, nutzt. Die Anbieter der zertifizierten Systeme sollen dabei durch das BMBF gefördert werden. Die Zertifizierung und damit auch die Förderung soll nach einem bestimmten Zeitraum (beispielsweise 2 Jahre) neu durchgeführt werden, um so den Wettbewerb zwischen den Anbietern zu fördern.

I. c) Learning Analytics

Der RCDS setzt sich für den Ausbau von Learning Analytics an deutschen Hochschulen ein. Jeder Student hinterlässt bei der Nutzung der digitalen Lernkonzepte Plattformen/LMS Datenspuren⁷. Im Rahmen der Methode Learning Analytics werden diese Datenspuren gemessen, gesammelt, analysiert und ausgewertet⁸. Durch diesen Prozess wird ein sogenanntes Learner Profil erstellt. Mittels Learning Analytics kann der Student frühzeitig Lernschwierigkeiten identifizieren, semesterbegleitend in Echtzeit Feedback zum Lernfortschritt sowie eine Prognose zu seinem individuellen Lernerfolg bekommen⁹. Insbesondere die Studie Learning Analytics in Higher Education 2016 belegt, dass weniger Studenten ihr Studium abbrechen, wenn sie diese Lernanalyse nutzen, da die Universitäten bereits am Studienbeginn die Studenten mit gezielter Beratung unterstützen können. Dies kann unterstützend zu digitalen Lernplattformen im deutschen Hochschulwesen erfolgen und unterstützt die Studenten bei ihrem individuellen

⁷ vgl. van Trigt, Marjolein (2016). How Data can Improve the Quality of Higher Education. SURFnet.

⁸ vgl. <https://ec.europa.eu/epale/de/blog/learning-analytics-can-shape-future-adult-learning> (Stand: 15.01.17)

⁹ vgl. Albrecht, Steffen, and Christoph Revermann. "Digitale Medien in der Bildung." (2016). und Sclater, Niall; Peasgood, Alice und Mullan, Joel (2016). Learning Analytics in Higher Education: A review of UK and international practice Full report. JISC. S.5 (Stand: 15.01.17)

Lernverhalten und -erfolg. Damit grenzt sich Learning Analytics von dem Feld des Educational Data Mining – dem automatisierten Erfassen von Studentendaten – ab. Die Sensibilisierung der Studenten für ihre Daten steht im Vordergrund. Dieses Angebot sollte dennoch die Anonymität des einzelnen Studenten schützen, Transparenz schaffen und auf rein freiwilliger Basis laufen. Der Student muss dabei Klarheit besitzen, wo und wie seine Daten gespeichert und mit welchen Methoden analysiert werden. Um dies zu gewährleisten, fordert der RCDS einen einheitlichen Datenschutz der personalisierten Daten.

Daher ist eine deutschlandweite Datenschutzrichtlinie zu diesem Thema essentiell. Ein Anhaltspunkt hierfür kann die Richtlinie der Open University in Großbritannien sein. Diese hat eine Selbstverpflichtung, die einen ethisch vertretbaren Umgang mit Studentendaten gewährleisten soll.¹⁰

Die Etablierung von Learning Analytics kann in einigen Systemen ohne die Erweiterung von weiteren Plattformen geschehen, da die zu Beginn beschriebenen Lern-Management-Systeme bereits über die Möglichkeit verfügen, Benutzerdaten – im rechtlichen Rahmen – zu analysieren.¹¹

Vorreiter in diesem Feld sind die Vereinigten Staaten von Amerika, Australien und Großbritannien. Der aktuelle NMC Horizon Report: 2016 Higher Education Edition geht davon aus, dass diese Lernmaßnahme in den kommenden Jahren noch mehr an Bedeutung gewinnen wird. So sollten auch deutsche Hochschulen mit internationalen Standards gleichziehen.¹²

Daher fordern wir den Ausbau von Learning Analytics an deutschen Hochschulen, um somit den Studenten neben dem Präsenzstudium auch über ihre online erbrachten Leistungen ein Feedback zu ermöglichen und letztendlich ihren Lernprozess und -erfolg insgesamt verbessern zu können.

I. d) Digitale Verwaltung

Der Beschluss „Zukunftsmodell “Virtuelle Hochschule” verwirklichen!“ der Bundesdelegiertenversammlung 2012 hat weiter Bestand. In ihm wurde eine Digitalisierung der Hochschulverwaltung, in Form von Online-Prüfungsanmeldungen, Online-Immatrikulationsbescheinigungen etc. sowie stärkere Transparenz der Sitzungen studentischer Gremien durch Livestreams gefordert. An dieser Beschlusslage will der RCDS weiter festhalten. Noch immer ist

¹⁰ vgl. <http://www.open.ac.uk/students/charter/sites/www.open.ac.uk.students.charter/files/files/ecms/web-content/ethical-student-data-faq.pdf> (Stand: 15.01.2017)

¹¹ vgl. https://moodle.org/plugins/local_smart_klass (Stand: 15.01.17)

¹² vgl. Johnson, L., Adams Becker, S., Cummins, M., Estrada, V., Freeman, A., und Hall, C. (2016). NMC Horizon Report: 2016 Higher Education Edition: Deutsche Ausgabe. Austin, Texas: The New Media Consortium. S. 38

dieser Prozess noch nicht abgeschlossen, daher fordert der RCDS auch weiterhin die stetige Digitalisierung der Verwaltungen an den deutschen Hochschulen.

I. e) Neue Technologien

Vor allem in Studiengängen mit einem hohen Anwendungsanteil gibt es Innovationen in der Vermittlung von praktischem Wissen, wie z. B. im Medizinstudium. Hier stellt beispielsweise der Bereich der Virtuellen Anatomie¹³ einen Mehrwert für zukünftige Anatomiekurse dar. In Anlehnung an dem obligatorischen Anatomiekurs werden hierbei mit Hilfe von 3-D-Simulationen sowie verschiedener Beispiele von Ergebnissen bildgebender Verfahren, einzelne Organe diskutiert und wiederholt. Ein weiteres Beispiel im medizinischen Bereich ist die Etablierung eines "virtuellen Seziertischs"¹⁴. Hierbei ist es möglich, die Sezierübungen¹⁵ der ersten Semester virtuell nachzuvollziehen. Die Ausweitung der medizinischen Ausbildung durch solche Innovationen kann lediglich eine Ergänzung der realen Angebote an der Universität und keinen Ersatz dieser darstellen.

Die Verwendung von Scanstiften¹⁶ in geisteswissenschaftlichen Studiengängen stellt eine Verbesserung der eigenen Studienqualität dar.

Einen dritten Punkt stellt der Bereich Augmented Reality dar. Hierbei handelt es sich um die Erweiterungen der realen Wahrnehmung durch virtuelle Projektionen. Dies wird vor allem durch sogenannte Datenbrillen in verschiedenen Kernbereichen verwendet. So z. B. in der Medizintechnik zur Verbesserung von Operationstechniken und in der Videospiele-Industrie.

Die Verwendung solcher Datenbrillen in verschiedenen Studiengängen stellt einen qualitativen Mehrwert dar. Zum einen wird in den kommenden Jahren der Markt in diversen Wirtschaftsbereichen durch die Verwendung derartiger Technologien ergänzt, sodass eine Verwendung im Studium eine optimale Vorbereitung für den Beruf in eben diesen Industrien darstellt. Zum anderen können Lehrinhalte interaktiver vermittelt werden, was der Verbesserung der Qualität der Lehre zugutekommt.

¹³ vgl. <http://www.ana.uni-heidelberg.de/index.php?id=154> (Stand: 21.01.2017)

¹⁴ vgl. <http://www.anatmage.com/> (Stand: 21.01.2017)

¹⁵ vgl. https://www.klinikum.uni-heidelberg.de/ShowSingleNews.176.0.html?&no_cache=1&L=1&tx_ttnews%5Btt_news%5D=6641&cHash=bbe2311b598afa29f4974d1cad5ff318 (Stand: 21.01.2017)

¹⁶ vgl. <http://www.computerbild.de/artikel/cb-News-PC-Hardware-C-Pen-Bluetooth-Scanstifte-von-Hexaglot-5527754.html> (Stand: 21.01.2017)

Ein verwandtes Konzept hierzu ist die sogenannte Virtual Reality (VR)¹⁷. Hierbei könnten konkrete Anwendungen die Simulation von Konstruktionen, Anlagen und Gebäuden im Bauingenieurwesen oder im Bereich Architektur durch VR-Brillen darstellen, wodurch es möglich ist, komplexe Gebäude besser zu konzipieren. Weitere Beispiele, vor allem im naturwissenschaftlich-technischen Bereich, sind gegeben.

Deshalb fordert der RCDS den stetigen Einsatz von neuen Technologien in der Lehre. Die Hochschulen in Deutschland bedürfen, vor allem in der Beschaffung solcher Innovationen, mehr finanzielle Mittel. Die Innovationen der digitalen Forschung kommen überwiegend aus Wirtschaft und Industrie. Daher fordert der RCDS hier Kompetenzen an den Hochschulen zu bilden, damit die deutsche Forschung gestärkt wird und auch die Infrastruktur auf dem Campus dem aktuellen Stand entspricht.

II. Interaktion zwischen Lehre und Forschung

Die Interaktion zwischen Forschung und Lehre stellt einen zentralen Inhalt der Hochschule dar. Durch den Kontakt mit den Studenten können Forscher ihre Forschungsinhalte einer breiten Masse an Interessierten vorstellen, deren Ideen und Anregungen in die Forschung einfließen lassen und Forschungsergebnisse in Kooperation mit den Studenten überprüfen. Studenten wiederum profitieren von den Kontakten mit Forschern. Dadurch können sie ihren eigenen Horizont erweitern und Themenvorschläge für Abschlussarbeiten sowie Inspirationen für die eigene berufliche Zukunft erhalten. Im Rahmen der Digitalisierung der Hochschulen bietet sich die Möglichkeit, diese Interaktion zwischen Lehre und Forschung noch stärker zu fördern.

Der RCDS fordert die Einführung von universitätsinternen Online-Plattformen, auf welchen aktuelle Forschungsprojekte der Hochschule präsentiert, Erkenntnisse geteilt und Diskussionsforen angeboten werden können. Studenten verschiedener Fachrichtungen sollen die Möglichkeit haben, sich über die Forschung an verschiedenen Fachbereichen zu informieren, mit den Forschern in Kontakt zu treten, potentielle Forschungsinhalte für Abschlussarbeiten und Dissertationen kennenzulernen und sich mit Kommilitonen über diese Forschungen auszutauschen.

Wissenschaftlern wiederum bietet diese Plattform Zugang zu einem breiten Pool an Probanden und Feedback. Weiterhin können interessierte Studenten somit einfach in die Forschung eingebunden werden.

Die Integration dieser Forschungsplattform in bereits bestehende bzw. zu schaffende Learning

¹⁷ vgl. <http://www.digital-engineering-magazin.de/fachartikel/virtuelle-techniken-im-sondermaschinenbau> (Stand: 21.01.2017)

Management Systeme bietet dabei einen sicheren und kostengünstigen Zugang zu den Inhalten.

III. Online-Studium/Kurse im In-/Ausland

Im Rahmen der Globalisierung und Digitalisierung wird eine stärkere Vernetzung zwischen den Hochschulen, Forschungsinstituten und Wissenschaftsstandorten weltweit ermöglicht. Schon längst ist nicht nur das Erasmus Programm eine Antwort auf stärkere Internationalisierung. Online-Studiengänge, Online-Kurse und die Vernetzung der Hochschulen auf europäischer und internationaler Ebene bieten ein massives Potenzial.

III. a) Online-Studiengänge und Kurse mit Zertifikat

Der RCDS lehnt eine flächendeckende Einführung von Online-Studiengängen ab, weil somit das prosperierende, an deutschen Hochschulen hochgehaltene humanistische Ideal aus Forschung und Lehre verloren gehen würde.

Hochschulen würden dadurch zu bloßen Einrichtungen verkommen, die einem Studenten die Qualifikation zu einem bestimmten Beruf ermöglichen. Auch die Forschung würde dadurch den an deutschen Hochschulen gepflegten, engen Kontakt zur jungen Generation verlieren. Fernuniversitäten begrüßt der RCDS aber als eine sehr gute Möglichkeit für Berufstätige, Hochleistungssportler oder anderweitig okkupierte Bürger zur Erlangung einer Berufsqualifikation.

Die in den USA bereits verbreitete Möglichkeit von einzelnen Online-Kursen¹⁸, genannt Massive Open Online Courses (MOOCs), die belegt werden können, auch wenn man nicht an der Hochschule, die den Kurs anbietet, immatrikuliert ist, bergen viel Potenzial. Teilnehmer können nach bestandener Prüfung ein Zertifikat erlangen, das das erfolgreiche Bestehen des Kurses dokumentiert.

Diese Online-Kurse orientieren sich im Aufbau an Kursen, wie sie an Fernuniversitäten gelehrt werden. Bei Beginn des Semesters wird dem Studenten für sein zu belegendes Modul ein schriftliches Skript samt Zeitplan zugesandt. Ebenso werden ihm diese Unterlagen online auf einem LMS zur Verfügung gestellt. Die Prüfungsanmeldung erfolgt über die Website des Prüfungsamtes. Pro Woche werden Online-Vorlesungen und Tutorien, in denen der Dozent auf dem Bildschirm zu sehen ist, hochgeladen. Zusätzlich werden Videos mit Ergänzungen zu den Vorlesungsinhalten veröffentlicht. Hausaufgaben werden online bearbeitet und abgegeben. Bei größeren Haus- oder Seminararbeiten erfolgt zusätzlich zu der Online-Abgabe das Einsenden einer schriftlichen Form. Zum Abschluss des Moduls findet eine Klausur am Standort der

¹⁸ vgl. <http://online-learning.harvard.edu/> (Stand: 21.01.2017)

Hochschule statt.

IV. Digitale Infrastruktur als Grundstein

IV. a) Ausbau des High-Speed-Internets

Um die Digitalisierung der Hochschulen zum Erfolg zu führen, muss die entsprechende Infrastruktur vorhanden sein. In den Wohnheimen der Studentenwerke muss die Anbindung an das Hochgeschwindigkeits-Internet DSL obligatorisch werden, gerade hier besteht in vielen Anlagen auf der sogenannten „letzten Meile“ zwischen Endverbraucher und Verteilerkasten teils erheblicher Modernisierungsbedarf. Ein großer Teil an Studenten lebt in Wohnheimen, diese dürfen nicht durch veraltete Technik an der Partizipation der digitalisierten Lehre beeinträchtigt werden. Neue Anlagen müssen zudem unter dem Aspekt der stark und schnell steigenden Nutzung des Internets zukunftsfähig konzipiert werden. Aber auch im Allgemeinen steht die Entwicklung der landesweiten digitalen Infrastruktur im unmittelbaren Zusammenhang für den Erfolg der Digitalisierten Hochschule. Vor allem, wenn Angebote wie Onlinekurse und multimediale Inhalte auch für einen großen Anteil der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden sollen. Hier muss der Ausbau des Glasfasernetzes – nicht nur in Bezug auf die Digitalisierung der Hochschulen – oberste Priorität einnehmen.

IV. b) Bauen und Infrastruktur. Revolution des universitären Arbeitens.

Digitalisierung verändert ihr und damit unser Umfeld. Digitalisierung erfordert bauliche Veränderungen. Die ständige Verfügbarkeit eines schnellen WLAN auf dem Campus, ausreichend große Tische in den Hörsälen für Laptops und Tablets sowie Steckdosen sind kleine, wenn auch umso wichtigere Bausteine auf dem Weg zu einer digitalisierungsgerechten Universität. Räumlichkeiten für elektronisch ablegbare Prüfungen müssen Standard werden. Für Lehrkräfte sind Büroräume entsprechend auszustatten, dass ein Arbeiten im digitalen Raum möglich wird und neue Räume für digitale Aufnahmen zu errichten. Am deutlichsten sind die Unterschiede bei der Erstellung von schriftlichen wissenschaftlichen Texten durch Digitalisierung. Vor zehn Jahren war es beispielsweise noch üblich, dass Studenten an Zettelkästen in Bibliotheken nach Büchern suchten, um daraus Stellen zu kopieren und dafür mit jeweils für die einzelnen Bibliotheken eigenen Systemen bezahlen mussten. Digitalisierung half uns Studenten, indem wir weniger Zeit darauf verwenden müssen mit physischen Texten zu arbeiten und dabei von eingeschränkten Öffnungszeiten der Bibliotheken behindert werden sowie selbst kurze Pausen für die Arbeit an aktuellen wissenschaftlichen Texten nutzen können. Außerdem entfällt viel Aufwand durch umständliche Recherche und es entfallen Kosten für

Kopien. In diesem Bereich sind weitere Anstrengungen nötig: Der RCDS spricht sich deshalb klar für mehr digitale Literaturbestände und einheitliche hochschulweite Drucksysteme aus.

IV. c) Service der Studentenwerke digital gestalten

Die Studentenwerke sind zentrale Anlaufstellen für die Versorgung der Studenten mit Verpflegung, Wohnraum und Kultur. Entsprechend sind Angebote auch hier digital zu verbessern. Außerdem müssen die Angebote der Studentenwerke den veränderten Bedingungen angepasst werden. Wohnheimplätze müssen kostenfrei und online beantragt werden können. Auch die Mensen müssen so ausgestattet werden, dass datenschutzrechtlich unbedenkliche elektronische Abbuchungsverfahren die Regel darstellen. Diese sind schneller und damit kostengünstiger als die klassische Bezahlung mit Bargeld. Außerdem reduziert dies die Verwaltungskosten, die die Distribution von Bargeld mit sich bringt und vereinfacht sich die Buchhaltung.

Weitergehende BAföG-Reform

Der Antrag wurde an den Politischen Beirat verwiesen.

Franchising von Studiengängen

Die Gruppenvorsitzendenkonferenz des RCDS fordert den Gesetzgeber auf, die Möglichkeiten des Franchisings von Studiengängen zwischen Hochschulen und privaten Trägern im Bereich der Lehre zu stärken und entsprechende Anreize zu setzen.

Begründung:

Zunehmend gewinnen Modelle der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und privaten Bildungseinrichtungen oder Unternehmen beim Angebot von Studiengängen und -abschlüssen – sogenanntes Franchising – an Bedeutung.¹

Die Inhalte eines auf diese Weise outgesourceten Studiengangs werden von der Hochschule nach einer festgelegten und akkreditierten Studienordnung vorgegeben und eingefordert. Der private Träger, in der Regel ein Unternehmen oder eine staatlich auf Hochschulniveau nicht anerkannte Bildungseinrichtung, erhält durch diese Kooperation von der Hochschule, im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages, die Lizenz, einen oder mehrere Studiengänge mit dem Ziel eines anerkannten Hochschulabschlusses anzubieten. Der offizielle Träger und ausgebende Stelle des akademischen Grades bleibt die Hochschule, auch wenn der Studiengang vollständig vom privaten Träger durchgeführt wird.

Die Mehrzahl der deutschen Hochschulen und Universitäten unterhält bereits Kooperationen auf Forschungsebene mit Unternehmen und Forschungsinstituten. Beispielsweise unterhält die Fachhochschule Köln Kooperationen mit der Internationalen Filmschule in Köln, sowie der Deutschen Versicherungsakademie zu Studiengängen. Erster privater Träger ist eine gemeinnützige Gesellschaft, betrieben von der Medienstiftung Nordrhein-Westfalen und dem ZDF.

Durch diese Kooperation kann die internationale Filmhochschule den angehenden Filmemachern ein fundiertes Studium in Filmregie, Kamera oder Klang/Ton anbieten.² Die FH Köln übernimmt die Qualitätssicherung sowie die Dienstaufsicht der Professoren. Diese gehören offiziell zum Personal der Fachhochschule, werden aber der Filmschule zur Verfügung gestellt. Die Studiengänge sind nach den entsprechenden Kriterien akkreditiert. Die Deutsche Versicherungsakademie kann dank dem Franchising, den Studiengang „Insurance Management“ für Bachelor- oder Master-Studenten berufsbegleitend anbieten. Das Studium findet an

¹ Sandberger, Georg, Franchising von Studiengängen, in: Forschung und Lehre, Januar 20147, Tübingen

² <http://www.duz.de/duz-magazin/2012/09/auf-dem-weg-zur-mcuniversity/107#sthash.st4zMiz6.dp>

Franchising von Studiengängen

mehreren Orten statt, zum Beispiel in Dortmund, Köln oder Stuttgart.³

Folgende Vorteile eines solchen Franchisesystems haben sich in anderen Bundesländern gezeigt:

Das Franchising von Studiengängen bietet Wirtschaft und Wissenschaft eine Vielzahl von Synergieeffekten und Kooperationsmöglichkeiten. Der kurze Weg zwischen Forschung, Lehre und Anwendung gewährleistet eine praxisnahe Ausbildung von qualifizierten Fachkräften. Insgesamt besteht die Möglichkeit, Studienkapazitäten in Deutschland zu erweitern und zu flexibilisieren.

Die Hochschulen profitieren in erster Linie durch eine zusätzliche Einnahmequelle, da sie für die Bereitstellung des Franchises eine finanzielle Aufwandsentschädigung erhalten. Diese zusätzlichen finanziellen Mittel können zur weiteren Verbesserung des Angebotes der Hochschule und deren Profilierung dienen.

Das Franchising-Modell kann als Möglichkeit, gerade in strukturschwachen ländlichen Räumen jungen Menschen die Möglichkeit geben, ihre eigene Hochschulausbildung vor Ort wahrzunehmen dienen. Damit werden eben diese Räume nicht nur gestärkt, sondern auch wettbewerbsfähiger, wenn entsprechende private Träger das Fachpersonal vor Ort ausbilden können.

Modellvorschlag:

Die Mindestanforderungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) an Franchise-Angebote, werden vom RCDS begrüßt und zur Annahme durch den Gesetzgeber empfohlen. In ihrer Veröffentlichung vom 19.11.2013 hat die HRK wörtlich folgende Leitlinien festgehalten:⁴

1. Über das Angebot von Franchise-Studiengängen kann nur die Hochschulleitung entscheiden.
2. Die Auswahl der Partner erfolgt auf der Grundlage eines aus der Strategie abgeleiteten Kriterienkatalogs.
3. Die Rechte und Pflichten von Hochschule und Partner sind umfassend vertraglich zu regeln.
4. Nicht nur der Franchisenehmer, auch die gradverleihende Hochschule als Franchisegeber trägt eine hohe Verantwortung für die Franchise-Studiengänge und die darin eingeschriebenen Studenten. Beide haben umfassende Informations- und Transparenzpflichten, soweit wie es

³ <http://www.duz.de/duz-magazin/2012/09/auf-dem-weg-zur-mcuniversity/107#sthash.st4zMiz6.dpuf>

⁴ Mit Erläuterungen Übernommen aus: HRK Hochschulrektorenkonferenz 2013: Empfehlung der 15. Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz Karlsruhe, 19.11.2013 Franchising von Studiengängen.

Franchising von Studiengängen

angemessen ist. Beide stellen Ansprechpartner für alle Belange der Studenten einschließlich eventueller Beschwerden bereit.

5. Die franchisegebende Hochschule trägt zu jeder Zeit die Verantwortung für die Einhaltung der akademischen Standards und sie legt der Öffentlichkeit regelmäßig umfassend Rechenschaft über das Franchiseangebot ab.

6. Die KMK wird aufgefordert, die missverständlichen Regelungen zur Anerkennung von Studienleistungen aufzuklären mit dem Ziel, möglichst eine bundeseinheitliche Regelung und Handhabung zu gewährleisten.

7. Der Akkreditierungsrat ist gefordert, den Akkreditierungsagenturen einheitliche Standards und Prüfkriterien für die Akkreditierung von Franchise-Studiengängen aufzugeben, die allerdings mit ausreichender Flexibilität für die Bewertung des Einzelfalls ausgestattet sein sollten.

8. Die Empfehlungen richten sich auch an international agierende Organisationen wie den DAAD, die im Bereich des Franchising von Studiengängen aktiv sind.

Erläuterungen:

Aus der bisherigen Erfahrung mit Franchisestudiengängen sind folgende Anforderungen an die gradverleihende Hochschule zur rechtlichen Absicherung und zur Gewährleistung von Qualitätsstandards als erforderlich anzusehen. Sie ergänzen die für die Verleihung von Hochschulgraden aufgrund von Franchisestudiengängen geltenden rechtlichen Bestimmungen:

1. Strategie

Am Beginn jeder Entscheidung über das Angebot von Franchise-Studiengängen stehen strategische Überlegungen der Hochschulleitung. Ist die Kompatibilität dieser Studiengänge mit dem Profil der Hochschule und ihren eigenen Studiengängen gewährleistet? Hat die Hochschule ausreichende eigene Expertise in den fachlichen Bereichen, in denen ein Franchise-Studiengang angeboten werden soll? Stellen sie eine sinnvolle Ergänzung der vorhandenen fachlichen Studienangebote dar? Wird eine Erweiterung des Ausbildungsangebots außerhalb des Hochschulstandorts in der Region angestrebt? Erreicht die Hochschule durch das Franchise-Studienangebot die Nutzung und Erschließung weiterer Ressourcen? Stärkt die Hochschule durch das Angebot die Vernetzung mit der beruflichen Praxis? Im Anschluss an diese Überlegungen und die Festlegung der Ziele ist die Ressourcenverfügbarkeit an der Hochschule zu analysieren.

Franchising von Studiengängen

2. Kooperationspartner

Die franchisegebende Hochschule wählt ihre Partner auf der Basis einer sorgfältigen Prüfung und auf der Grundlage eines aus dem eigenen Leitbild und der Strategie abgeleiteten Kriterienkataloges aus. Zu den Kriterien zählen sowohl die Übereinstimmung in den Bildungszielen, die finanzielle, organisatorische und infrastrukturelle Leistungsfähigkeit des Partners ebenso wie das Verständnis für hochschulische Belange und Besonderheiten.

3. Vertragsrechte und -pflichten

Die jeweiligen Rechte und Pflichten von Hochschule und Kooperationspartner sind vertraglich zu regeln. Gegenstand der vertraglichen Vereinbarungen sind Regelungen zur Organisation des Studienangebots und der Prüfungen, zur Auswahl und Weiterbildung des Lehrpersonals, zur Laufzeit der Partnerschaft, zu den Voraussetzungen für eine vorzeitige Beendigung incl. der Regeln zur Sicherung der laufenden Studienabschlüsse bei Beendigung der Kooperation, zur Verteilung der Kosten und Einnahmen, zu den Anforderungen an die „Studentenverträge“. Qualitätssicherung und Konfliktlösungsverfahren müssen ebenso Gegenstand des Vertrages sein wie die institutionellen Voraussetzungen zur Artikulation und Vertretung von Studenteninteressen und zur Kommunikation über und zum Marketing der betreffenden Studiengänge. Das Weitergeben von Studiengängen im Sinne eines „Ketten-Franchising“ muss ausgeschlossen werden.

4. Studenten

Für die Franchising-Studiengänge gelten die Zulassungsvoraussetzungen der gradverleihenden Hochschule. Diese trägt die letztendliche Verantwortung für die in Franchise-Studiengänge eingeschriebenen Studenten. Sie informiert Studienbewerber klar und umfassend über das Studienangebot, den Studienverlauf und die Studienstruktur, über Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungen und Anerkennung der angebotenen Studienabschlüsse sowie über ggf. zu leistende Studienbeiträge und andere anfallende Kosten. Die gradverleihende Hochschule gewährleistet auch Transparenz bezüglich der rechtlichen Grundlagen des Studienangebots. Der mitgliedschaftliche Status der in den Franchise-Studiengängen eingeschriebenen Studenten an der Hochschule wird gewährleistet. Für die Studenten werden konkrete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für ihre fachlichen, studienorganisatorischen und sozialen Belange von der franchisegebenden Hochschule wie vom Franchisenehmer vorgesehen. Darüber hinaus ist seitens der gradverleihenden Hochschule eine Vermittlungsstelle für Fragen und Probleme einzurichten, die Beschwerden der Studenten behandelt.

Franchising von Studiengängen

5. Qualitätssicherung

Die franchisegebende Hochschule trägt zu jeder Zeit die Verantwortung für die Einhaltung der akademischen Standards, insbesondere für die inhaltliche, didaktische und lernzielorientierte Entwicklung und Durchführung des Lehrangebots sowie für seine strukturelle und zeitliche Festlegung auf der Grundlage der maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnungen. Sie überprüft regelmäßig die Qualitätssicherungssysteme der franchisenehmenden Einrichtung. Das an den Franchise-Studienangeboten beteiligte Lehrpersonal muss dieselben wissenschaftlichen Qualifikationsanforderungen erfüllen wie das entsprechende Lehrpersonal der beteiligten Hochschule. Gleiches gilt für das an Prüfungen beteiligte wissenschaftliche Personal des Franchisepartners. Für die regelmäßige Weiterbildung des Lehrpersonals hat der Franchisenehmer Sorge zu tragen. Die gradverleihende Hochschule legt der Öffentlichkeit regelmäßig Rechenschaft über ihr Franchise-Angebot ab. Sie legt jährlich die Partnerschaften sowie die Ergebnisse der Evaluation/Akkreditierung des Angebots offen. Im Rahmen eines Monitoring der Franchise-Studiengänge erhebt sie Daten zu den Bereichen Bewerbung, Zulassung, Studienverlauf und Prüfungswesen sowie zum eingesetzten Personal einschließlich seiner Qualifikationen und veröffentlicht diese. Gegenstand der Berichterstattung sollte auch das Beschwerdewesen bezüglich dieser Studiengänge sein. Nicht zuletzt sollten Einnahmen und Aufwendungen offen gelegt werden. Franchise-Studiengänge müssen den gleichen Qualitätsstandards genügen wie das übrige Studienangebot der Hochschule. Das Qualitätsmanagement der Hochschule muss spezielle Regelungen für Franchise-Studiengänge vorsehen. Franchise-Studiengänge müssen auch im Falle eines umfassenden Qualitätsaudits der Hochschule programmakkreditiert werden. Für präzisierende Ergänzungen in den Akkreditierungsregeln ist der Akkreditierungsrat gefordert. An den Franchisenehmer sind dieselben Qualitätsmaßstäbe anzulegen wie an den Franchisegeber. Zur Förderung einer gedeihlichen Zusammenarbeit mit dem Franchisenehmer sollte eine gemeinsame Lenkungsgruppe unter Leitung der Hochschule eingerichtet werden, in der sowohl Vertreter der Hochschulleitung als auch der beteiligten Fachbereiche/Fakultäten sowie des Franchisenehmers vertreten sind.⁵

Hierzu schlägt der RCDS folgende Mindeststandards vor:

Die Aufsicht über die qualitativ hochwertige Durchführung des Studienganges muss bei der

⁵ Mit Erläuterungen übernommen aus: HRK Hochschulrektorenkonferenz 2013: Empfehlung der 15. Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz Karlsruhe, 19.11.2013 Franchising von Studiengängen.

Franchising von Studiengängen

Universität und den zuständigen Professoren des einschlägigen Fachbereiches liegen. Diese stellen die Qualität der Lehre sicher und sind verantwortlich für die gestellten Prüfungen. Der private Träger ist für die Finanzierung und die Bereitstellung der Infrastruktur verantwortlich. Er stellt sowohl den Hochschulstandards genügenden qualifiziertes Lehrpersonal und Räumlichkeiten zur Verfügung und sorgt für eine im Sinne der Studienordnung ordnungsgemäße Durchführung des Studienangebots. Dies wird zusätzlich von einem Supervisor der Universität überwacht.

Zusammenwirken von Hochschulen und Hochschulgemeinden stärken

Hochschulgemeinden sind ein zentraler Teil des universitären Alltags, werden jedoch von den Studenten häufig nicht besonders stark wahrgenommen. Diese Wahrnehmung gilt aufgrund ihrer Bedeutung zu stärken.

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten erkennt, dass die Hochschulen insbesondere in Zeiten gestiegener Studentenzahlen dem Bedürfnis der Studenten nach einem Ausgleich zum Studium – insbesondere religiöser Art – nicht nachkommen können. Die Zahl der Studenten und deren unterschiedliche religiöse Ansichten machen es nicht möglich, dass alle Hochschulen, aufgrund finanzieller und räumlicher Kapazitäten, diesem Bedürfnis der Studenten gerecht werden können und stellt darüber hinaus in Zeiten von modularisierten Studiengängen besondere Herausforderungen dar.

Der RCDS ruft daher die Hochschulen und Hochschulgemeinden dazu auf, ihr Zusammenwirken an den Hochschulstandorten zu verstärken, um so durch eine engere Zusammenarbeit der Akteure den Studenten wirkungsvoll religiöse Angebote anbieten zu können.

I. Forderungen an die Hochschulen

Der RCDS fordert auf der einen Seite die Rektorate der Hochschulen auf, weiterhin den Hochschulgemeinden an den jeweiligen Hochschulen die Möglichkeit zu geben, sich vor den Studenten – insbesondere dem ersten Semester – vorzustellen. Eine projektbezogene Zusammenarbeit sollte von beiden Seiten, soweit sich diese anbietet, geprüft und angestrebt werden. Kooperationen bei universitären Veranstaltungen, wie beispielsweise Abschlussfeiern, sollten Ausgangspunkt auch für eine Arbeit auf wissenschaftlicher Ebene sein. Die Grenzen einer solchen Zusammenarbeit liegen aus Sicht des RCDS jedoch jedenfalls in der Freiheit von Forschung und Lehre.

Aus Sicht des RCDS konzentrieren sich die Angebote und die Zusammenarbeit häufig auf Studenten der theologischen Fakultäten. Sicherlich besteht an diesen Fakultäten ein besonderes Interesse, sodass dies als ersten Ansatzpunkt durchaus richtig erscheint, jedoch darf dies aber nicht zu einer Vernachlässigung von Studenten anderer Fachrichtungen werden.

II. Forderungen an die Bistümer, Erzbistümer und Landeskirchen

Auf der anderen Seite kann eine Intensivierung der Zusammenarbeit jedoch allein gelingen, sofern dies auch von Seiten der Bistümer, Erzbistümer und Landeskirchen gefördert wird. In

Zusammenwirken von Hochschulen und Hochschulgemeinden stärken

diesem Zuge sind diese in der Pflicht auch in Zeiten sinkender Kirchensteuern die Hochschulgemeinden ausreichend zu finanzieren, um ein hinreichendes religiöses Angebot für die Studenten gewährleisten zu können. Auch wenn die Zahl der Gemeindemitglieder einer Hochschulgemeinde nicht anhand eines Erstwohnsitzes messbar ist, so treten diese Gemeinden dennoch neben ihrer hochschulbezogenen Tätigkeit häufig in die Rolle einer Gemeinde am Hochschulort.

Aus christlicher Sicht sollte zudem angestrebt werden, dass die zu Schulzeiten aufgebaute Bindung zwischen dem angehenden Studenten und der Kirche nicht während des Studiums abbricht.

Der RCDS sieht die Hochschulgemeinden selbst aber auch in der Pflicht, durch entsprechende Angebote den an sie gestellten Erwartungen gerecht zu werden und sich dafür einzusetzen, allen Studenten ein religiöses Angebot unter anderem als Ausgleich neben dem Studium zu schaffen.

Begründung:

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten ist ein hochschulpolitischer Verband, der seine Wurzeln auf christliche Werte stützt. Daher ist es nur folgerichtig, dass er sich auch mit der Rolle der Hochschulgemeinden auseinandersetzt.

Wie Anfragen beim Bundesverband der katholischen und evangelischen Hochschulgemeinden ergeben haben, beschäftigen sich diese bisher nicht mit ihrer „Rolle“ an Hochschulen. Insoweit darf der RCDS stellvertretend für alle Studenten Positionen zur Zusammenarbeit und Forderungen für ein Miteinander aufstellen, um so für eine Verbesserung der religiösen Angebote an den Hochschulen zu sorgen.

Wenn Hochschulen und Hochschulgemeinden enger zusammenarbeiten sollen, so sind alle Beteiligten in der Pflicht, ihren jeweiligen Beitrag zu leisten. Es sollte – ausgehend von unseren christlichen Werten – unser Wunsch sein, dass den Studenten auch während ihrer Zeit des Studiums religiöse Angebote angeboten werden, die von allen Interessierten angenommen werden können.

Das Angebot der Hochschulgemeinden ist aufgrund der kurzen Zeit der Studenten an einem Studienort und der daraus resultierenden Schwere der Integration in eine Gemeinde besonders bedeutend, da diese Lücke durch Hochschulgemeinden gefüllt werden kann und soll.

Zusammenwirken von Hochschulen und Hochschulgemeinden stärken

Mit den obigen Forderungen zeigt der RCDS Wege auf, die zu einer wirkungsvolleren Arbeit der Hochschulgemeinden führen und welche die Annahme durch die Studenten stärken können.

Optionale Integration des Bachelor of Laws in das rechtswissenschaftliche Studium

Der Antrag wurde an den Politischen Beirat verwiesen.

Gesellschaftliche Vernetzung als Teil der Hochschulen

Der RCDS fordert die Hochschulen auf, Anstrengungen, bezüglich der Vernetzung, im gesellschaftlichen Bereich aufzunehmen bzw. diese zu verstärken. Die aktive Mitgestaltung des Lebens der Regionen, in dem sich die Hochschulen befinden, bietet ihnen zum einen die Möglichkeit, ihre Studenten an lebensnahen Themen arbeiten und forschen zu lassen und zum anderen, neue Geldgeber für das Deutschlandstipendium zu akquirieren.

Begründung

Hochschulen haben wie Schulen einen gesellschaftlichen Auftrag. Sie sind staatlich finanziert, das Gemeinwesen ist Träger der Hochschulen. Mit Forschung und Lehre erfüllen sie diesen, indem sie zum Beispiel den neuesten Stand generierten Wissens in die Gesellschaft hineinbringen. Bereits Wilhelm von Humboldt hat Hochschulen jedoch nicht nur als akademische, sondern auch als gesellschaftliche Institutionen verstanden. Für ihn stellten diese beiden Sichtweisen jeweils einen Teil des Ganzen dar. Für die aktuelle Diskussion bedeutet dies, dass Hochschulen gesellschaftliches Verantwortungsbewusstsein in einen größeren Kontext als den des reinen Wissenstransfers von der Hochschule in die Gesellschaft stellen sollten.

Gesellschaftliches Engagement meint den freiwilligen Beitrag von Institutionen, die soziale, gesellschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Entwicklung nachhaltig zu befördern und mitzugestalten. Darin liegt für die Hochschulen sowohl eine große Chance als auch eine große Verantwortung. So können sie in größerem Umfang als bisher in der theoretischen, wissenschaftlichen und praktischen Auseinandersetzung zur Bewältigung von Zukunftsaufgaben beitragen. Dabei fördert die Zusammenarbeit mit regionalen Akteuren das gesellschaftliche Verantwortungsbewusstsein von Studenten. Außerdem besteht durch den engen Austausch eine hervorragende Möglichkeit für die Hochschulen, die Chance zur Akquirierung von Geldgebern für das Deutschlandstipendium. Die enge Zusammenarbeit kann den Akteuren in Wirtschaft oder Gesellschaft zeigen, welche Vorteile die Förderung von Studenten bringen kann.

Zivilgesellschaftliches Engagement an Hochschulen kann mehrere Formen annehmen. In der Form des Community-Outreach greifen die Hochschulen soziale Fragestellungen auf und erstellen zum Beispiel Programme, Dienstleistungen oder Expertisen für die Gesellschaft. Beim Service Learning werden in Seminaren die theoretischen mit praktischen Beispielen verknüpft

Gesellschaftliche Vernetzung als Teil der Hochschulen

und die Studenten erstellen im Rahmen eines Projekts ein Service-Konzept. Erhöhtes Interesse an der Materie und Förderung des Problembewusstseins sind nur zwei der Vorteile dieses Ansatzes. Zuletzt anzuführen ist der Typ des SocialEntrepreneurship. Studenten, Wissenschaftler und Wirtschaftsführer entwickeln hier einen Unternehmertyp, der Wettbewerbsfähigkeit und soziale Verantwortung vereint.

Die Aufnahme derartiger Aktivitäten ist nicht als zusätzliche Aufgabe in einer Hochschullandschaft zu verstehen, die in den letzten Jahren die größte Hochschulreform aller Zeiten erlebt hat. Vielmehr geht es darum, bereits vorhandene Potentiale gewinnbringend für Hochschule und Studenten einzusetzen. Eine strategische Einbindung in Organisationsentwicklung und Profilbildung und die Integration in Forschung und Lehre sind hierfür Voraussetzung. Um die Umsetzung voranzutreiben, können Förderprogramme aufgelegt werden.¹ Die erforderlichen Rahmenbedingungen sind innerhalb und außerhalb der Hochschule zu schaffen. So könnten die Fakultäten zum Beispiel einen Beauftragten für gesellschaftliches Engagement einsetzen. Außerdem sind feste Kooperationsstrukturen im gesellschaftlichen Umfeld zu etablieren.

Gesellschaftliches Engagement der Hochschulen bietet somit allen beteiligten Akteuren Vorteile im sozialen sowie wirtschaftlichen Bereich und generiert einen enormen Wissenszuwachs im Rahmen der eigenen Ausbildung. Außerdem ist es ein geeignetes Instrument, um mehr Förderer für das Deutschlandstipendium zu gewinnen.

¹ Der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft hat das Programm „Mehr als Forschung und Lehre! Hochschulen in die Gesellschaft“ ins Leben gerufen. Die Untersuchungen in der Studie „Mission Gesellschaft“ zeigen, dass ein Interesse der Hochschulen an diesem Bereich vorhanden ist.

Studienplatzbewerbung digitalisieren

Der Antrag wurde nicht befasst.

Verfassungsgemäße Ausgestaltung des deutschen Akkreditierungswesens

Der RCDS fordert eine Neuorganisation des Akkreditierungswesens in Deutschland unter Beachtung der dazu vom Bundesverfassungsgericht unlängst aufgestellten verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Dazu ist eine einheitliche Ausgestaltung des Akkreditierungswesens durch die Ministerpräsidentenkonferenz auf der Grundlage klarer gesetzlicher Regelungen notwendig. Insbesondere müssen die Ziele der Akkreditierung und die Anforderungen an das Verfahren gesetzlich abgesteckt, die wissenschaftsadäquate Zusammensetzung der Akteure geregelt und Verfahren zur Aufstellung und Revision der Bewertungskriterien vorgegeben werden. Im Akkreditierungsrat muss die Stimme der Wissenschaft maßgeblich werden und in den Akkreditierungsagenturen stärker, als sie bisher ist.

Der RCDS spricht sich zudem auf Grundlage der bisherigen Beschlusslage für eine flächendeckende Umsetzung der Systemakkreditierung, allerdings unter Schaffung einer Opt-Out-Möglichkeit für einzelne Hochschulen (Rückkehr zur Programmakkreditierung), aus.

I. Hintergrund

Nach mehr als zehnjährigem Rechtsstreit erging im Februar 2016 ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Akkreditierung von Studiengängen im Land Nordrhein-Westfalen (Beschluss des Ersten Senats vom 17. Februar 2016, 1 BvL 8/10)¹ im Wege der konkreten Normenkontrolle.

Die Akkreditierung im Hochschulbereich ist ein länder- und hochschulübergreifendes Verfahren der Begutachtung von Bachelor- und Masterstudiengängen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts betrifft unmittelbar lediglich die sogenannte Programm-, nicht aber die Systemakkreditierung. Jene beginnt mit der Auswahl einer Agentur durch die Hochschule, ihrem Antrag auf Akkreditierung und der Vereinbarung über Ablauf und Kostenrahmen. Im Akkreditierungsverfahren hat die Hochschule der Agentur eine umfangreiche Selbstdokumentation über den zu akkreditierenden Studiengang vorzulegen, die, neben einer von der Agentur durchgeführten Begehung und Begutachtung, ausschlaggebend für die spätere Entscheidung über den Akkreditierungsantrag ist.

Das Land Nordrhein-Westfalen errichtete 2005 zur bundesweiten Akkreditierung die „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“. Der Akkreditierungsrat, das zentrale

¹ Abrufbar unter http://www.bverfg.de/e/ls20160217_1bvl000810.html

Verfassungsgemäße Ausgestaltung des deutschen Akkreditierungswesens

Organ der Stiftung, erlässt, ohne dass dies gesetzlich näher konkretisiert ist, die wesentlichen Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und akkreditiert bzw. reakkreditiert auch die Akkreditierungsagenturen, die wiederum eigene Vorgaben für Akkreditierungen von Studiengängen entwickeln.

Laut Bundesverfassungsgericht sind die Regelungen über die Akkreditierung von Studiengängen des Landes Nordrhein-Westfalen, wonach Studiengänge durch Agenturen „nach den geltenden Regelungen“ akkreditiert werden müssen, mit dem Grundgesetz (Art. 5 III S. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 III GG) unvereinbar. Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit stehe zwar Vorgaben zur Qualitätssicherung von Studienangeboten nicht grundsätzlich entgegen, wesentliche Entscheidungen zur Akkreditierung von Studiengängen dürfe der Gesetzgeber jedoch nicht anderen Akteuren überlassen, sondern müsse sie selbst regeln, um dem Gesetzesvorbehalt zu genügen, insbesondere da die Akkreditierung unmittelbar Form und Inhalt wissenschaftlicher Lehre erfasse. Die mit dem „Bologna-Prozess“ unternommene Europäisierung des Hochschulraums als solche könne Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit nicht rechtfertigen. Die „Bologna-Erklärung“ sei eine Maßnahme der Zusammenarbeit mit europäischer Zielsetzung im Bildungssektor. Sie stehe nach Art. 165 I AEUV unter dem Vorbehalt der strikten Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems.

Das Bundesverfassungsgericht kritisiert zudem die Zusammensetzung der Organe der Akkreditierung, insbesondere Akkreditierungsrat und Akkreditierungsagenturen. Beispielsweise bestehen im Akkreditierungsrat folgende Gremien:

ein Vorstand, paritätisch zusammengesetzt aus Hochschullehrern verschiedener Universitäten und hohen Ministerialbeamten der Länder,
der Stiftungsrat, dem Mitglieder der Hochschulrektorenkonferenz und hohe Ministerialbeamte der Länder angehören sowie
der eigentliche Akkreditierungsrat, der sich aus vier Hochschullehrern, vier Ministerialbeamten, fünf Vertretern der Wirtschaft, zwei Studenten, zwei ausländischen Vertretern bzw. Vertretern mit Akkreditierungserfahrung sowie einem Vertreter der Agenturen (beratend) zusammensetzt.²

² Siehe zu den Mitgliedern des Akkreditierungsrates: <http://akkreditierungsrat.de/index.php?id=akkreditierungsrat>

Verfassungsgemäße Ausgestaltung des deutschen Akkreditierungswesens

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts sei mit dieser Zusammensetzung keine hinreichende Mitwirkung der Wissenschaft selbst an der Akkreditierung gesichert. Es werde weder garantiert, dass hier, wie auch in den Agenturen, tatsächlich die Wissenschaft – und nicht etwa die Hochschulleitungen – vertreten seien. Noch werde gesichert, dass die Wissenschaft im Akkreditierungsrat die maßgebliche Stimme habe, da dessen Mitglieder einvernehmlich von der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz (KMK) bestellt werden und somit die staatliche Verwaltung über eine Vetoposition verfügt, die an keinerlei Voraussetzungen gebunden ist. Durch die weitere Zusammensetzung des Akkreditierungsrates durch Vertreter aus den Ländern und aus der Berufspraxis, aus den für Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien und aus den Agenturen sind nur Interessen außerhalb der Wissenschaft vertreten. So besteht kein Gesamtgefüge, das der Wissenschaftsfreiheit hinreichend Rechnung trägt.

Aufgrund dieser Unzulänglichkeiten hat das Bundesverfassungsgericht dem Landesgesetzgeber aufgegeben, verfassungskonforme Regelungen mit Wirkung spätestens ab dem 1. Januar 2018 zu treffen.

II. Neuregelung durch die Länder

Der RCDS hält eine Neuregelung des Akkreditierungswesens lediglich in Nordrhein-Westfalen für zu kurz gegriffen. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts und die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind aus gleich zwei Gründen von bundesweitem Interesse, die eine einheitliche Neuregelung durch alle Bundesländer erforderlich machen:

Es bestehen in mindestens zehn anderen Bundesländern der bisherigen Rechtslage in Nordrhein-Westfalen vergleichbare, ungenügende Regelungen, teilweise (in Sachsen) erfolgt die Akkreditierung noch nicht einmal auf gesetzlicher Grundlage. Verfassungswidrige Regelungen über das Akkreditierungswesen sind daher ein Problem, das nicht nur Nordrhein-Westfalen betrifft. Vielmehr ist zu erwarten, dass die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen in letzter Konsequenz vom Bundesverfassungsgericht ebenfalls für unanwendbar oder gar nichtig erklärt werden, sollte auch in anderen Bundesländern gegen Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen geklagt werden. Diesem Risiko sollte durch eine bundesweit einheitliche Regelung vorgebeugt werden.

Zudem befasst sich das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss nicht nur mit Regelungen des Landeshochschulgesetzes von Nordrhein-Westfalen, sondern auch mit der Struktur von Akkreditierungsrat und Akkreditierungsagenturen. Diese sind zum größten Teil bundesweit tä-

tig. Um ihr bundesweites Wirken und die Vergleichbarkeit der Akkreditierungsziele sicherzustellen, sollte daher eine weitere Zersplitterung des Akkreditierungswesens verhindert werden.

Mit der Föderalismusreform I wurden die zuvor bestehenden Möglichkeiten für den Bund, zumindest rahmengesetzliche Regelungen im Hochschulbereich zu treffen (auf dieser Grundlage basierte das Hochschulrahmengesetz), fast vollständig beseitigt. Dem Bund verblieb nach der Reform lediglich die Möglichkeit, Regelungen zu Hochschulzulassung und -abschlüssen im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung zu treffen, wobei er von dieser Möglichkeit bisher noch keinen Gebrauch gemacht hat. Da die Regelungen zum Akkreditierungswesen zwar in direktem Sachzusammenhang zu den Bachelor- und Masterabschlüssen stehen, über reine Regelungen zu Studienabschlüssen jedoch noch deutlich hinausgehen, sollen die Länder von ihrer Verantwortung für die Hochschulen Gebrauch machen, anstatt ein Einschreiten des Bundes erforderlich zu machen. Um die Einheitlichkeit der Akkreditierung in allen Bundesländern zu sichern, sollte daher, wie bereits von der KMK beschlossen, ein Staatsvertrag über die Neuregelung des Akkreditierungswesens von der Ministerpräsidentenkonferenz geschlossen werden, der in der Folge noch von den Länderparlamenten zu ratifizieren wäre.

Ein solcher Staatsvertrag sollte die im Folgenden dargelegten konkreten Regelungen enthalten:

III. Flächendeckende Umsetzung der Systemakkreditierung

Bereits in der Vergangenheit hat der RCDS sich für eine Umsetzung der Systemakkreditierung an den deutschen Hochschulen ausgesprochen.³

Für die Hochschulen bietet die Systemakkreditierung einige Vorteile im Vergleich zur Programmakkreditierung. Sie ist ein besonders geeignetes Instrument, um die Verantwortung der Hochschulen für ihre Studiengänge sowohl herauszustellen als auch extern zu zertifizieren.

Durch die Systemakkreditierung wird der Kontakt mit den Agenturen für die Hochschule minimiert. Dies hat für viele Hochschulen eine langfristige Kostenersparnis zur Folge und stärkt darüber hinaus die Autonomie der Hochschulen in ihrem Qualitätsmanagement. Auf diese Weise führt die Systemakkreditierung dazu, dass Qualitätssicherung über ihre Mindeststandards hinaus stattfindet.

Folglich spricht sich der RCDS weiterhin dafür aus, im Rahmen einer Neuregelung des Akkredi-

³ Beschluss H11 der BDV 2015

tierungswesens die Systemakkreditierung als gesetzlichen Normalfall festzulegen und die Hochschulen zum Aufbau eines eigenen Qualitätssicherungsverfahrens zu bewegen. Insgesamt sind in Deutschland derzeit 51 Hochschulen systemakkreditiert, Beispiele dafür sind etwa die Universitäten Frankfurt/Main, Mainz, Potsdam, die TU München und die FU Berlin.⁴ Im Vergleich dazu bestehen derzeit 7.641 programmakkreditierte Studiengänge.

Im Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG) der Schweiz, die den Wechsel hin zur Systemakkreditierung erst kürzlich vollzogen hat, finden sich zudem beispielhafte Regelungen, an denen sich ein solcher Systemwechsel in Deutschland orientieren könnte.

Dennoch sollte nach Auffassung des RCDS weiterhin die Möglichkeit der Programmakkreditierung erhalten bleiben. Gerade kleine Hochschulen mit nur wenigen Studiengängen kann der Aufbau eines internen Qualitätssicherungssystems vor große Herausforderungen stellen und für sie auch wirtschaftlich eine stärkere Belastung bedeuten. Während große Hochschulen mit dem Wechsel von der Programmakkreditierung, die pro Studiengang Kosten von 8.000 bis 15.000 € verursacht, Einsparungen erzielen können, würden bspw. kleineren privaten Fachhochschulen durch die Einrichtung einer internen Qualitätssicherung alleine schon Personalkosten entstehen, welche die Kosten der Programmakkreditierung weniger Studiengänge übersteigen würden. Eine Abwägung der Kostenvor- oder -nachteile kann nur die jeweilige Hochschule für den Einzelfall treffen. Auch für international besonders vernetzte Universitäten können sich aus dem Verbleib in der Programmakkreditierung Vorteile ergeben. Daher sollte für die Hochschulen die Möglichkeit geschaffen werden, sich aktiv gegen die Systemakkreditierung zu entscheiden und ihre Studiengänge weiterhin programmakkreditieren zu lassen.

Da viele Wege zu höherer Qualität und zu ihrer Zertifizierung führen können, sollten darüber hinaus mit einer Experimentierklausel besonders ambitionierten Hochschulen auch andere Verfahren der externen Begutachtung – unter Aufsicht des Akkreditierungsrates – erlaubt werden, wie dies etwa an der Hochschule Pforzheim schon heute praktiziert wird.

IV. Klare gesetzliche Zielvorgaben

Um eine bundeseinheitliche Neuregelung verfassungsgemäß auszugestalten, genügt es nicht, durch formelles Gesetz ausschließlich festzulegen, dass die Akkreditierung von Studiengängen

⁴ Eine vollständige Liste aller derzeit systemakkreditierter Hochschulen kann hier eingesehen werden: <http://www.hs-kompass.de/kompass/xml/akkr/maske.html>

„nach den geltenden Regelungen“ getroffen werden soll und alle weiteren Regelungen dem Akkreditierungsrat zu überlassen, wie dies in der bisher geltenden Grundlage aus Nordrhein-Westfalen der Fall war. Vielmehr müssen ihre Ziele und ihr Verfahren dermaßen gesetzlich festgelegt sein, dass sowohl dem Wesentlichkeitsvorbehalt an Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit als auch dem Demokratiegebot genüge getan wird.

Die Ziele, welche durch die Akkreditierung gesichert werden sollen, sind derzeit nicht gesetzlich geregelt, sondern nur in einem Beschluss des Akkreditierungsrates vom 8. Dezember 2009 festgehalten.⁵ Diese Ziele beziehen sich in erster Linie auf die Programm-, nicht auf die Systemakkreditierung. Dennoch können sie gerade für diejenigen Hochschulen, die weiterhin einzelne Studiengänge akkreditieren lassen möchten, die Grundlage einer gesetzlichen Regelung bilden.

Für die Systemakkreditierung sind daran orientierte Ziele zu entwickeln und ebenfalls gesetzlich zu regeln. Zielvorgaben für einzelne Studiengänge sind im Rahmen der Systemakkreditierung von den Hochschulen im Zuge des Aufbaus ihres internen Qualitätssicherungsmechanismus aufzustellen. Daher müssen für die Systemakkreditierung insbesondere Ziele und Vorgaben für die hochschulinterne Qualitätssicherung gesetzlich festgelegt werden, die sich aber an denen der Programmakkreditierung orientieren können.

Ebenso können für die Programmakkreditierung die bestehenden Verfahrensnormen des Akkreditierungsrates in gesetzliche Form übernommen werden. Die Systemakkreditierung bedarf einer formell-gesetzlichen Neuregelung von grundsätzlichen Verfahrensregelungen, damit die internen Systeme der Hochschulen auf dieser Grundlage aufgebaut und vor Beginn ihrer Arbeit akkreditiert werden können. Das Verfahren und die Ziele, die von den intern überprüften Studiengängen zu erfüllen sind, sollen jedoch nicht gesetzlich festgelegt werden, sondern sind von den Hochschulen eigenständig zu definieren.

Auf diese Weise werden im Rahmen der Programmakkreditierung der Wesentlichkeitsvorbehalt und das Demokratiegebot nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gewahrt.

Im Gegensatz dazu stellt sich das bei der Programmakkreditierung bestehende Problem der Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit durch den Gesetzgeber bei der Systemakkreditierung nicht, da bei dieser die Akkreditierung durch die Hochschulen und von Wissenschaftlern selbst

⁵http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Regeln_Studiengaenge_aktuell.pdf, ab S. 11

vorgenommen wird.

V. Wissenschaftsadäquate personelle Besetzung

Um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden, muss auch die Besetzung der Akkreditierungsorgane angepasst werden. Demnach muss zum einem im Akkreditierungsrat die Stimme der Wissenschaft maßgeblich werden. Bisher sind von den 17 stimmberechtigten Mitgliedern lediglich vier Hochschullehrer. In einer gesetzlichen Neuregelung hat festgelegt zu werden, dass die Hochschullehrer die größte Statusgruppe stellen, die auch mindestens die Hälfte aller Stimmen in sich vereint. Nur auf diese Weise kann die vorgegebene Maßgeblichkeit gewahrt werden.

Alle weiteren derzeit im Akkreditierungsrat vertretenen Statusgruppen sollten auch weiterhin am Verfahren beteiligt bleiben. Die Partizipation der Studenten darf im Vergleich zu heute nicht gemindert werden: Aktuell stellen die Studenten knapp 12 % der Mitglieder des Akkreditierungsrates. Der RCDS fordert demnach, dass etwa ein Achtel der Stimmen im Akkreditierungsrat in studentischer Hand verbleiben. Mithin ist das Ziel, die Stimme der Wissenschaft zu stärken, dadurch zu erzielen, dass der Einfluss der Ministerialbeamten und Wirtschaftsvertreter im Akkreditierungsrat verringert wird.

Zum anderen muss die Stimme der Wissenschaft auch in den Akkreditierungsagenturen gestärkt werden. In Zukunft erscheint hier ein Anteil der Hochschullehrer von mindestens einem Drittel als angemessen, der den Agenturen gesetzlich vorzugeben ist.

Eine Stärkung der Rolle der Wissenschaft und eine deutschlandweite Umorientierung zur Systemakkreditierung setzen voraus, dass sich ausreichend viele Hochschullehrer finden, die im Akkreditierungswesen mitwirken. Einen Anreiz für eine Mitwirkung in Akkreditierungsorganen darf aber keinesfalls eine Verringerung des Lehrdeputats darstellen, da dies allein zu weiteren Kürzungen in der Lehre führen würde. Neben Forschung und Lehre als primäre Aufgaben eines Hochschullehrers kommt diesen nach den Landeshochschulgesetzen jedoch schon heute die Pflicht zu, sich an der Selbstverwaltung ihrer Hochschule zu beteiligen. Diese sekundären Aufgaben umfassen beispielsweise die Mitarbeit in Berufungsausschüssen oder Prüfungskommissionen. Die Partizipation an Akkreditierungsentscheidungen als Ausfluss des akademischen Selbstverwaltungsrechts sollte ebenfalls als eine solche Sekundäraufgabe aufgefasst werden, zu

denen die Hochschullehrer im Rahmen ihres Dienstverhältnisses gegebenenfalls auch verpflichtet werden können.

Dem Akkreditierungsrat und den Agenturen soll gesetzlich zudem die Aufgabe zugewiesen werden, gemeinsam transparente Kriterien festzulegen, die eine Grundlage für die Aufnahme von Personen aus Wissenschaft und Berufspraxis in die Gutachterpools der Agenturen bilden. Dabei darf der staatlichen Verwaltung keine effektive Vetoposition mehr zukommen. Wesentliche Kriterien sind nach Ansicht des RCDS Kenntnisse und Erfahrungen im Qualitätsmanagement, Leitungserfahrungen (beispielsweise Studiendekane) und Reputation (die nicht zwingend aus Forschung resultieren muss).

VI. Beteiligung der Studenten an der Akkreditierung

Schon heute wirken Studenten am Akkreditierungswesen mit – einerseits durch studentische Vertreter im Akkreditierungsrat, andererseits durch den studentischen Akkreditierungspool, der studentische Gutachter für Verfahren der Programmakkreditierung stellt. Der studentische Pool wird derzeit durch den fzs, Landesstudierendenvertretungen und sämtliche Bundesfachschaftentagungen getragen. Diese Trägerorganisationen entsenden auch Studenten, die daran interessiert sind, an der Akkreditierung mitzuwirken, in den Pool. Für zukünftige studentische Gutachter werden durch den studentischen Pool Schulungsseminare zum Akkreditierungswesen und zur Qualitätssicherung durchgeführt.

Der RCDS fordert, den studentischen Pool in seiner derzeitigen Form aufzulösen, insbesondere da die Entsendung seiner Mitglieder durch den fzs und die Bundesfachschaftentagungen höchst intransparent geschieht. Um die studentische Beteiligung an der Akkreditierung weiterhin zu sichern soll jedoch ein neuer studentischer Pool unter dem Dach des Akkreditierungsrates oder der KMK geschaffen werden. Eine solche neue Trägerschaft wird dazu beitragen, den studentischen Pool weiter zu professionalisieren und die Möglichkeiten zur Einflussnahme von Organisationen – wie dem fzs – zu reduzieren.

An die Stelle der Entsendung der zukünftigen Gutachter soll die Möglichkeit der Selbstbewerbung für interessierte Studenten treten. Zudem soll für systemakkreditierte Hochschulen die Möglichkeit geschaffen werden, Studenten, die mit der hochschulinternen Qualitätssicherung bereits Erfahrungen sammeln konnten, für den studentischen Pool vorzuschlagen. Die Auswahl

der zukünftigen studentischen Poolmitglieder soll durch den neuen Träger erfolgen.

Die Schulungsseminare des studentischen Pools sollten darüber hinaus beibehalten werden, da sie den Mitgliedern des Pools wertvolle Kenntnisse zum Ablauf des Akkreditierungsverfahrens vermitteln können und so eine höhere Qualität der studentischen Beteiligung gesichert werden kann. Es ist absehbar, dass durch die Umstellung des Akkreditierungswesens in Zukunft wachsender Bedarf bestehen wird, auch Studenten, die an systemakkreditierten Hochschulen an der internen Qualitätssicherung mitwirken, fundiert auszubilden. Daher sollen die Schulungsseminare durch die neuen Träger des studentischen Pools nicht nur den Poolmitgliedern, sondern sämtlichen an Akkreditierungsentscheidungen beteiligten Studenten offenstehen.

Bestehende Anreize auch finanzieller Natur, an der Akkreditierung mitzuwirken, sollen erhalten bleiben, um weiterhin ausreichend viele studentische Gutachter gewinnen zu können. Zusätzlich könnte für die Beteiligung an Akkreditierungsmaßnahmen die Regel- bzw. Höchststudienzeit der Gutachter um ein zusätzliches Semester verlängert werden, entsprechend den Regelungen, die viele Hochschulen schon für die Mitwirkung in Gremien der studentischen Selbstverwaltung gefunden haben.

VII. Bündelung der Akkreditierungsentscheidungen

Der RCDS fordert darüber hinaus, dass den Akkreditierungsagenturen bei der Zulassung der hochschulinternen Qualitätssicherungssysteme oder einzelner Studiengänge in Zukunft lediglich eine organisatorische Rolle zukommen soll, die Entscheidungen über die (Nicht-) Akkreditierung aber ausschließlich beim Akkreditierungsrat liegen sollen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Maßgeblichkeit der Stimme der Wissenschaft bei der letztendlichen Akkreditierungsentscheidung gewahrt bleibt. Die Akkreditierungsagenturen sollen somit die Begutachtung der Qualitätssicherungssysteme bzw. Studiengänge durchführen, die Akkreditierung aber ihrerseits beim Akkreditierungsrat beantragen, wie dies heute schon im bereits oben erwähnten Schweizer Akkreditierungssystem der Fall ist.

Die derzeit vom Wissenschaftsrat wahrgenommene Aufgabe der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen sollte ebenfalls an den Akkreditierungsrat übergeben werden. Besonders die Gründungs- und Aufbauphase von Hochschulen stellt einen kritischen Zeitraum dar, der einer intensiveren Begleitung durch externe Qualitätssicherungsmaßnahmen bedarf.

Verfassungsgemäße Ausgestaltung des deutschen Akkreditierungswesens

Für staatliche Hochschulen bestand zwischen 1970 und 2005 mit der Prüfung der Aufnahme in das Hochschulverzeichnis des Hochschulbauförderungsgesetzes ein solches Verfahren, das durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau entfallen ist. Angesichts der fortschreitenden Differenzierung auch des staatlichen Hochschulsektors, verbunden mit Neu- und Umgründungen, sollte dringend die (Wieder-)Einführung eines solchen Qualitätssicherungsverfahrens erwogen werden. Es ist nur konsequent, diese neue Aufgabe ebenfalls dem Akkreditierungsrat zuzuweisen.

Hochschulautonomie stärken

Der RCDS setzt sich dafür ein, dass die politische Einflussnahme der zuständigen Senatsverwaltung bzw. Ministerien in der Besetzung von Professorenstellen begrenzt wird.

Begründung:

Das Berufungsverfahren von Professoren ist ein langwieriges und aufwändiges Verfahren. Wie eine solche Stelle auszuschreiben und zu besetzen ist, wird von den jeweiligen Landesgesetzen bestimmt. Zumeist erfolgt nach einer Ausschreibung und den eingehenden Bewerbungen eine Vorauswahl, um nur die Bewerber zu berücksichtigen, die die ausgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Dies unternimmt eine sogenannte Berufungskommission, welche für das spezielle Berufungsverfahren eingesetzt wird. Diese setzt sich intensiv mit den Bewerbern auseinander und untersucht hierzu ihre fachliche und didaktische Eignung anhand von Publikationen, Vorträgen und sonstigen Materialien, die Aufschluss über die Qualität des Bewerbers bieten. Die Prüfung erfolgt über einen längeren Zeitraum und ist nicht mit dem üblichen Durchgehen von Bewerbungsunterlagen zu vergleichen, das aufgrund der Zeitersparnis kürzer gehalten wird. Anschließend werden nach der Vorauswahl die den Anforderungen genügenden Bewerber eingeladen, um einen oftmals universitätsöffentlichen Probevortrag (sogenanntes Vorsingen) zu halten. Dem schließen sich Gespräche der Bewerber mit der Kommission an. Im Anschluss an dieses Verfahren, welches sich über Monate hinzieht, berät die Kommission und fertigt eine sogenannte Berufungsliste an. Hierbei handelt es sich um eine Liste der Bewerber in einer bestimmten Reihenfolge, bei der nach der Kommission der beste Bewerber an erster Stelle steht und die Liste absteigend nach der Eignung der Kandidaten fortgeführt wird (sogenannter Berufungsvorschlag). An den Bewerber, der auf der Liste an erster Stelle steht, ergeht dann der Ruf. Daran schließen sich Berufungsverhandlungen an, in denen über die genauen Bedingungen (Gehalt aber vor allem auch Ausstattung der Professur bzw. des Lehrstuhls) diskutiert wird. Lehnt der Bewerber den Ruf ab, ergeht der Ruf an den Nächstplatzierten auf der Liste.

Wie der Ruf allerdings erteilt wird und wer diesen erteilt bzw. eine Kontrollfunktion über diesen Berufungsvorschlag ausübt, ist je nach Bundesland verschieden. In einigen Ländern¹ kann ein anderes, höhergestelltes universitäres Gremium den Berufungsvorschlag kontrollieren oder

¹ Baden-Württemberg (§ 48 LHG); Hamburg (§ 14 HmbHG); Hessen (§ 63 HHG); Niedersachsen (§ 26 NHG); Nordrhein-Westfalen (§ 38 HG); Saarland (§ 36 UG); Sachsen (§ 60 SächsHSG), Schleswig-Holstein (§ 62 HSG); Thüringen (§ 78 ThürHG).

Hochschulautonomie stärken

zurückweisen, wenn dieses entsprechende Bedenken anmeldet. In anderen Ländern² übt das zuständige Ministerium bzw. die Senatsverwaltung diese Funktion aus. Dabei ist diesen zum Teil das Recht eingeräumt, die Reihenfolge des Berufungsvorschlags zu ändern und somit zu bestimmen, an welchen Bewerber der Ruf erteilt wird. Dort kann der zuständige Minister bzw. Senator demnach laut Hochschulgesetz Einfluss auf die Rufvergabe ausüben.

Eine solche politische Einflussnahme auf das Berufungsverfahren ist nicht alltäglich. Die eingereichten Berufungsvorschläge werden oftmals in ihrer bestehenden Form auch so ausgeübt. Dennoch kommt es immer mal wieder vor, dass die Reihenfolge geändert wird. Ob und inwieweit Einfluss auf die Rufvergabe ausgeübt wird, ist je nach Bundesland und vor allem der dort aktuell regierenden Partei bzw. Koalition abhängig.

Eine derartige gesetzliche Regelung steht jedoch nicht im Einklang mit der Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG. Die Hochschulen durchgehen ein Verfahren, welches auch länger als ein Jahr andauern kann, und prüfen ausgiebig die Eignung der Kandidaten. Zudem ist die Kommission von Wissenschaftlern besetzt, die die fachliche Eignung zutreffend beurteilen können. Überdies werden oftmals auswärtige Gutachter von anderen Hochschulen eingesetzt, um eine möglichst neutrale Überprüfung gewährleisten zu können.

Mithilfe derartiger Landesgesetze ist zu befürchten, dass Bewerber aufgrund von politischen Beweggründen bevorzugt werden. Zu denken ist hierbei an die Erfüllung von angestrebten Quoten oder auch die Bevorteilung von Menschen, die politisch genehmer sind. Auch wenn eine Änderung des Berufungsvorschlags zu begründen ist, kann die Möglichkeit einer politischen Einflussnahme nicht bestritten werden. Insbesondere muss angezweifelt werden, dass eine Landesregierung die fachliche Eignung besser als die Universität einschätzen kann.

Professoren sind in den meisten Fällen zudem Beamte (auf Lebenszeit oder auf Zeit). Daher erfolgt mit der Ernennung zum Beamten auch die Eignungsprüfung. Diese wird zwar von der Universität übernommen, jedoch kann die Berufung eines Bewerbers immer noch verhindert werden, wenn dieser die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder dieser nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einsteht. Eine derartige Überprüfung ist indes nicht mit der Änderung eines Berufungsvorschlages gleichzusetzen. Der RCDS fordert daher, die Hochschulgesetze entsprechend zu ändern.

² Bayern (Art. 18 Abs. 6 BayHSchPG); Berlin (§ 101 Abs. 4 BerlHG); Brandenburg (§ 40 Abs. 4 BbgHG); Bremen (§ 18 Abs. 4 BremHG); Mecklenburg-Vorpommern (§ 59 Abs. 2 LHG M-V); Rheinland-Pfalz (§ 50 Abs. 2 und 3 HochSchG); Sachsen-Anhalt (§ 36 Abs. 3 HSG LSA).

Fremdsprachigkeit des Studiums

Der Antrag wurde abgelehnt.

Wissenschaftsfreiheit vor Urheberrecht

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten fordert die Wissenschaftspolitiker aller Fraktionen dazu auf, sich für das Ziel einer „Wissenschaftsschranke“ einzusetzen. Nach dem Beispiel der Bundesregierung sollten sie sich für eine umfassende Liberalisierung des Urheberrechts im Hochschul-, Forschungs- und Wissenschaftsbetrieb einsetzen.

Begründung:

Die Digitalisierung verändert die Forschungs- und Wissenschaftslandschaft enorm: Wissenschaftliche Erkenntnisse sind binnen kürzester Zeit überall verfügbar, Kosten für Veröffentlichung und Vervielfältigung spielen dank der Digitalisierung eine immer geringer werdende Rolle. Diese Veränderung hat auch das Nutzungsverhalten bei digitalen Forschungsinhalten dramatisch verändert.

Bund und Länder haben hierauf zum Teil bereits reagiert: Das Land Baden-Württemberg hat deshalb eine umfassende Liberalisierung im Urheberrecht der Forschung vorgenommen und will in Zukunft öffentlich-finanzierte Forschung der Öffentlichkeit kostenfrei zugänglich machen. Das Bundesjustizministerium hat erst kürzlich in Zusammenarbeit mit dem Bundeswissenschaftsministerium einen Referentenentwurf für eine „Wissenschaftsschranke“ fertiggestellt, der die Grenzen des Urheberrechts im Forschungs- und Wissenschaftsbetrieb weitgehend zurückdrängt.¹

Doch nicht allein hier, sondern vor allem auch in der Lehre ist eine umfassende Liberalisierung nötig. Nicht länger dürfen Vereinigungen wie die VG Wort die Lehre an Hochschulen dadurch behindern, dass sie von den Dozenten eine Einzelabrechnung von in der Lehre verwandten Texten verlangen. Aufgrund der bestehenden Gesetzeslage des § 51a UrhG ist eine umfassende Neuregelung nötig. Die bisherige Rechtsprechung läuft den Zielen der Digitalisierung einer einfachen Zurverfügungstellung von Wissen zuwider und muss deshalb mit aller Kraft verändert werden. Die Interessenvertreter der Verlage bekämpfen eine Veränderung mit allen Kräften. Umso wichtiger wäre für uns Studenten die Durchsetzung einer Wissenschaftsschranke, um das veränderte Nutzungsverhalten und die rechtliche Situation in Einklang bringen.

¹http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_UrhWissG.pdf?__blob=publicationFile&v=1&wt.zmc=nl.int.zonau.dev.zeit.online.chancen.cb.m.20.02.2017.nl.ref.zeitde.bildtext.link.20170220&utm_medium=nl&utm_campaign=nl_ref&utm_content=zeitde_bildtext.link.20170220&utm_source=zeit.online.chancen.cb.m.20.02.2017.zonaudev.int, abgerufen am 21. Februar 2017.

Wissenschaftsfreiheit vor Urheberrecht

Damit alle Chancen der Digitalisierung genutzt werden können, müssen die Wissenschaftspolitiker aller Fraktionen im Sinne der Studenten eine solche Wissenschaftsschranke durchsetzen. Bedenken einzelner Akteure und Organisationen, die auf Partikularinteressen abzielen sind abzulehnen.

Förderung von Open-Access-Veröffentlichungen stärken

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten fordert das Bundesministerium für Bildung und Forschung auf, die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten im Open-Access-Verfahren stärker unter Berücksichtigung der Interessen von Autoren und Lesern zu fördern.

Nach der Auffassung des RCDS kann eine Stärkung von Open Access allein auf freiwilliger Basis geschehen, sofern dies nicht betreffenden Drittmittelvergaberichtlinien widerspricht. Zudem fordert der RCDS die Aufnahme der wichtigsten Open-Access-Zeitschriften in die nationalen Lizenzen der Universitätsbibliotheken.

Im Einzelnen:

I. Open-Access-Strategien

Das wissenschaftliche Publikationssystem befindet sich in einem grundlegenden Wandel. Traditionell setzt es sich insbesondere aus Printmedien mit einer je nach Wissenschaftsdisziplin unterschiedlichen Zusammensetzung von Publikationsmedien wie etwa Büchern oder Zeitschriften zusammen. Zentrale Akteure in diesem System sind vor allem Verlage und Bibliotheken. In den letzten Jahren sind mit Entwicklung des Internets und verwandter Technologien auch elektronische Medien wie Online-Zeitschriften hinzugekommen, die neue Formen und Formate des wissenschaftlichen Veröffentlichens ermöglichen, vom Bereitstellen von Dokumenten im Internet bis hin zu genuinen, cross-medialen Online-Zeitschriften.¹ Mithin sind seit einigen Jahren neue Wege des Zugriffs auf wissenschaftliche Publikationen eröffnet. Angesichts dessen wird daran gearbeitet, Veröffentlichungsprozesse neu zu strukturieren und neue Perspektiven einer globalen Zugänglichkeit zu schaffen. Das Ziel dieser Bemühungen ist „Open Access“, worunter man einen unbeschränkten und kostenfreien Zugang zu wissenschaftlicher Literatur, insbesondere, wenn es sich dabei um Resultate öffentlich geförderter Forschungsvorhaben handelt, versteht.

Nach dem bislang vorherrschenden System werden vom Bund zwei² Open-Access-Strategien bzw. –Publikationswege in Betracht gezogen: Folgt man dem sogenannten Goldenen Weg, erhält der Rezipient freien Zugang zu einer Publikation im Internet am ursprünglichen Erscheinungsort, zumeist einer Open-Access-Zeitschrift. Diese Texte müssen zunächst üblicherweise noch einen Qualitätssicherungsprozess durchlaufen, meist in Form eines Peer

¹ Die Bedeutung der verschiedenen Arten von Publikationsmedien variiert traditionell zwischen den Disziplinen zum Teil beträchtlich; ebenso unterschiedlich sind die Herangehensweisen in der Umsetzung von Open Access

² Hinzu kommt ein Grauer Weg: Dieser Weg beschreibt die Veröffentlichung grauer Literatur, also solcher Veröffentlichungen, die über den Buchhandel nicht zu beziehen sind. Dazu gehören im wissenschaftlichen Bereich Abstract-Sammlungen, Seminar- und Diplomarbeiten, Dissertationen, Tagungsberichte und ähnliche Dokumente. Ein Peer Review findet bei diesen Dokumenten üblicherweise nicht statt.

Review oder Editorial Review. Mithin handelt es sich hierbei um die primäre Veröffentlichung unter Open-Access-Bedingungen.

Demgegenüber erscheint im Rahmen des Grünen Wegs eine bereits veröffentlichte und begutachtete wissenschaftliche Literatur in Printform und wird zudem – in der Regel nach Ablauf einer Wartefrist – in einen Dokumentenserver, das sogenannte Repositorium, eingestellt. Folglich findet hier eine parallele Veröffentlichung statt. Auch Primärdaten können über den Grünen Weg der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Aufgrund der verschiedenen Ansätze sind unter den Begriff „Open Access“ verschiedene Realisierungskonzepte zu fassen, die einen offenen Zugang zu wissenschaftlicher Information ermöglichen.

II. Berliner Erklärung

Diese Konzeptionen werden durch die Berliner Erklärung, in der sich die Hochschulrektorenkonferenz, Vertreter der Helmholtz-, Max-Planck- und Fraunhofer-Gesellschaft und der Wissenschaftsrat für die Durchsetzung dieser Form des digitalen Publizierens ausgesprochen haben, weiter konkretisiert: Open-Access-Veröffentlichungen müssen gemäß dieser Vereinbarung³ zwei Kriterien, die sich an die Urheber und Rechteinhaber der wissenschaftlichen Texte richten, erfüllen. Mit der ersten Bedingung werden die Autoren nicht nur aufgefordert, allen Nutzern weltweit einen unwiderruflichen Zugang zu ihren Arbeiten zu gewähren, sondern haben vielmehr die weitere Verbreitung und Bearbeitung ihrer Literatur bei korrekter Quellenangabe zu gestatten. Nach der zweiten Bedingung ist die Archivierung einer vollständigen elektronischen Kopie des Werkes unabdingbar.

Darüber hinaus erhoffen auch die Bibliotheken auf diese Weise die als „Zeitschriftenkrise“ bekannte Entwicklung umzukehren, in deren Folge ihr Angebot aufgrund steigender Zeitschriftenpreise bei stagnierenden Bibliotheksbudgets stark geschrumpft ist⁴.

III. Zu behebende Nachteile des Zweitveröffentlichungsrechts

Die bloße Betrachtung dieser Grundlagen erweckt den Anschein, dass eine Open-Access-Veröffentlichung ausschließlich erfolgversprechend für Autoren und Leser sei. Schließlich kann

³ Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen vom 22. Oktober 2003, abrufbar unter: <https://openaccess.mpg.de/Berliner-Erklärung>

⁴ Open Access Publizieren: Chancen für die Informationsgesellschaft, in: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie (ZfBB) 58 (3/4) 147-151

Förderung von Open-Access-Veröffentlichungen stärken

es gerade auch für Studenten sehr attraktiv sein, leichten und kostenlosen Zugriff auf wissenschaftliche Literatur hoher Qualität im Internet zu haben.

Die tatsächliche Umsetzung dieser Veröffentlichungsstrategien bringt jedoch erhebliche Nachteile, gerade auf dem Grünen Weg mit sich, welche unbedingt behoben werden müssen. Ein eigenständiges Zweitveröffentlichungsrecht des Autors existiert für Beiträge, die im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind, mit § 38 Abs. 4 UrhG erst seit dem 1. Januar 2014 und ist zudem an schwer zumutbare Auflagen gekoppelt. So gilt dies im Regelfall nicht für Angehörige von Universitäten, womit eine überaus wichtige Interessengruppe gar nicht erst berücksichtigt wird. Folglich wird so die Freiheit in Forschung und Lehre eingeschränkt, wodurch ein nur schwer zu rechtfertigender Eingriff in das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 GG vorliegt. Ferner darf die Zweitveröffentlichung erst zwölf Monate nach Erscheinen in einem „klassischen“ Periodikum in einem Open-Access-Medium stattfinden. In Anbetracht der schnellen Erkenntnisgewinnung in der Wissenschaft, insbesondere in den Naturwissenschaften, sieht der RCDS diese Wartefrist als deutlich zu lange bemessen an. Die lange Wartefrist betrifft nicht nur die primär veröffentlichenden Autoren, sondern auch die Rezipienten, die wissenschaftliche Erkenntnisse für ihre eigene Forschung verwenden möchten. Daher muss eine Verkürzung dieser angestrebt werden. Der RCDS fordert, die Wartefrist auf sechs Monate zu halbieren.

Weiterhin fordert der RCDS, das Zweitveröffentlichungsrecht auch auf Hochschulangehörige auszudehnen und ihnen zudem unabhängig von einer gesonderten öffentlichen Förderung ihrer Forschungstätigkeit zumindest die hochschulinterne Zweitverwertung trotz möglicherweise anderslautender ursprünglicher Lizenzen zu gestatten.

Bestrebungen, Wissenschaftler und Hochschullehrer zur Nutzung ihres Zweitverwertungsrechts zu verpflichten und jedwede Werke an universitätseigene Repositorien o. ä. abgeben zu lassen, lehnt der RCDS jedoch ab. Diese Versuche bewertet der RCDS als verfassungsrechtlich höchst bedenklich, da integraler Bestandteil der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG auch das Recht auf Bestimmung des Ortes bzw. der Art einer wissenschaftlichen Publikation ist.

IV. Qualitätssicherung

Artikel, die im Goldenen Weg primär unter Open-Access-Bedingungen veröffentlicht werden, müssen in einem Peer-Review-Prozess auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Im Ausland sowie

Förderung von Open-Access-Veröffentlichungen stärken

bei klassischen wissenschaftlichen Zeitschriften sind Peer Reviews bereits seit langem Usus: Dabei erstellen Sachverständige aus dem jeweiligen Fachbereich Kreuzgutachten und entscheiden damit, ob der Artikel wissenschaftlichen Standards genügt. Diese Kreuzgutachten waren in der Vergangenheit jedoch häufig fehlerhaft, sodass während eines Versuches eines Professors, eine offensichtlich fehlerhafte Studie zu veröffentlichen, die Studie von einem Großteil der Open-Access-Zeitschriften angenommen wurde. Dies hat dazu geführt, dass 2014 die Kriterien im Peer-Review-Prozess verschärft wurden. Dieses Problem tritt bei großen Teilen des Grünen Weges nicht auf, sodass kein gesondertes Qualitätssicherungsverfahren erforderlich ist, da dort schon eine Begutachtung durch Gutachtergremien von Zeitschriften (o. ä.) vorgenommen wird.

Die Sicherung der Qualität wissenschaftlicher Beiträge ist von erheblicher Bedeutung. Daher fordert der RCDS, dass für Open-Access-Veröffentlichungen dieselben Standards gelten müssen wie für klassische Publikationen, bei denen sie auf dem Wege des Editorial Review durch Verlage oder Herausgebergremien gesichert wird. Mit steigender Bedeutung und Akzeptanz von Open-Access-Medien werden dort Qualitätssicherungsmechanismen ohnehin Einzug halten. Allgemein anerkannte, transparente Standards für Peer-Review-Verfahren sollten von den Forschungsförderungsorganisationen und dem Deutschen Hochschulverband als Interessenvertretung deutscher Professoren und Wissenschaftler gemeinsam festgelegt werden. Für die Verfahren einzelner Medien, die diesen Standards entsprechen, sollte ein Gütesiegel vergeben werden. Damit kann gekennzeichnet werden, ob ein Artikel schon einer Kontrolle durch ein anerkanntes Peer-Review- oder ähnliches Verfahren unterzogen wurde oder nicht.

V. Durch den Bund geförderte Open-Access-Veröffentlichungen

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) verfolgt als Ziel, vor allem den „Grünen Weg“ zu stärken. Dieses Bekenntnis zur parallelen Open-Access-Veröffentlichung ist Kernbestandteil der neuen Open-Access-Strategie des BMBF.⁵ Diesbezüglich wurde der Pakt für Forschung und Innovation zwischen Bund und Ländern für die Jahre 2016 bis 2020 in Absprache mit den wissenschaftlichen Gesellschaften, die durch eine Erhöhung der Publikationen in Open-Access-Formaten diese Strategie ebenfalls stärken wollen⁶, fortgeschrieben⁷ und die Förderung von Open Access verbindlich verankert.

Jedoch wird die Open-Access-Strategie des BMBF auch offen kritisiert. Insbesondere im Bereich

⁵ https://www.bmbf.de/pub/Open_Access_in_Deutschland.pdf

⁶ http://www.helmholtz.de/wissenschaft_und_gesellschaft/steuerfinanziertes-wissen-fuer-alle-5355/

⁷ <http://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Papers/PFI-III-2016-2020.pdf>

Förderung von Open-Access-Veröffentlichungen stärken

der Geistes- und Sozialwissenschaften gibt es nicht unerhebliche Vorbehalte.

Vor allem wird dabei angeführt, es werde für Publikationen, die aus BMBF-geförderten Forschungen hervorgehen, eine zwangsweise Open-Access-Veröffentlichung vorgeschrieben, anstatt der Vielzahl von Veröffentlichungsformen gerecht zu werden. Angesichts der hohen Bedeutung der BMBF-Fördermittel für die Wissenschaftler an den Universitäten und den großen Wissenschaftsförderungsinstitutionen scheint diese Kritik auf den ersten Blick berechtigt: Wer – aus welchen Gründen auch immer – nicht frei zugänglich publizieren möchte, wird aufgrund dessen effektiv von den BMBF-Fördertöpfen abgeschnitten und wird große Schwierigkeiten haben, Drittmittel in ausreichender Höhe für sein Forschungsvorhaben einzuwerben.

Der RCDS vermag sich jedoch dieser prinzipiellen Kritik nicht anzuschließen. Steuerfinanziertes Wissen sollte nicht ausschließlich hinter Bezahlschranken zugänglich sein. Daher begrüßt der RCDS den Grundsatz der Open-Access-Strategie des BMBF, insbesondere aufgrund der zahlreichen Vorteile, die Open-Access-Veröffentlichungen für Studenten bieten können. Schon heute ist die Vergabe von Fördermitteln des BMBF zudem an zahlreiche andere Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft. Eine Strategie, die vorsieht, dass Open Access zu einem Standard des wissenschaftlichen Publizierens in Deutschland werden soll wird daher im Ergebnis kaum eine Hürde bei der Drittmittelvergabe darstellen.

Ein weiteres Kernthema der Debatte um Open Access ist jedoch die Frage, inwiefern Open Access einen Eingriff in die Rechte der Wissenschaftler und eine Attacke auf das Urheberrecht darstellt, oder aber gerade auf eine Stärkung der Rechte der Autoren abzielt.

Häufig äußern Wissenschaftler zudem die Besorgnis, dass sie bei einer unkontrollierten unentgeltlichen Weitergabe jede Handhabe verlören, um gegen Entstellungen oder unzulässige Änderungen ihres Werkes vorgehen zu können. Auch die Verwendung der Werke in einem vom Wissenschaftler nicht gewünschten Zusammenhang wird oft befürchtet.

Diese Bedenken sind nach Ansicht des RCDS jedoch heute schon weitgehend unbegründet.

Open Access basiert im Kern auf einer Lizenz, die vom Urheber erteilt wird: Der Autor räumt ein Nutzungsrecht ein, das die Vervielfältigung und oft auch weitere Rechte umfasst, insbesondere das Recht auf öffentliches Zugänglichmachen (§ 19a UrhG), was für die Publikation im Internet erforderlich ist. Der Nutzer ist berechtigt, das Werk an jedermann weiterzugeben, sodass der Wissenschaftler auch auf sein Verbreitungsrecht verzichtet. Mitunter wird der Nutzer auch dazu berechtigt, das Werk zu verändern – dieses Recht ist allerdings von der jeweiligen Lizenz

Förderung von Open-Access-Veröffentlichungen stärken

abhängig. Die bekannteste Lizenz für Wissenschaftler ist die Creative Commons Lizenz (CC)⁸, die inzwischen in der vierten Version (4.0) vorliegt. Innerhalb der CC-Lizenz sind weitere Abstufungen möglich. So verweist das Modul "BY" auf die Pflicht zur Autorennennung, "NC" steht für non-commercial und "ND" für non-derivatives, also das Verbot, Änderungen vorzunehmen, im Gegensatz zu "SA" für Share Alike, sodass das Werk bearbeitet werden kann.

Diese Module können miteinander kombiniert werden (sofern sie nicht gegensätzlich sind), sodass etwa die Lizenz "BY-NC-ND" für eine Lizenz für nicht-kommerzielle Zwecke steht die keine Bearbeitungsrechte einräumt und eine Namensnennung des Urhebers voraussetzt. In der Version 4.0 erstreckt sich die CC-Lizenz inzwischen auch auf Daten und Datenbanken.

Mit einer solchen Lizenz ist gesichert, dass das Werk ungehindert verbreitet werden kann; bei einem Verstoß gegen die Lizenzbedingungen entfallen die Rechte für den Nutzer. Der Urheber bleibt jederzeit berechtigt, gegen Verstöße gegen die Lizenz mittels einer Unterlassungsklage vorzugehen.

Allerdings ist die CC-Lizenz keineswegs die einzige Lizenz, unter der Open-Access-Publikationen erfolgen. Häufig werden Werke auch lediglich zum kostenlosen Herunterladen oder Lesen angeboten, ohne dass hierbei über die Nutzung hinaus weitere Rechte eingeräumt werden – in diesen Fällen beschränken sich die Rechte (auch konkludent) etwa im Falle des gestatteten Downloads auf die Vervielfältigung auf dem jeweiligen Rechner, eine Weiterverbreitung oder eigene Online-Stellung ist dem Nutzer dagegen nicht erlaubt. Gerade die häufig von Verlagen, aber auch von Universitätsrepositorien zur Verfügung gestellten Werke werden nicht weiter lizenziert, sodass "nur" der freie Zugang zum Werk gewährleistet ist.

Um urheberrechtliche Bedenken noch weiter zu zerstreuen fordert der RCDS, dass die CC-Lizenz in ihrer Grundversion zum Standard für Open-Access-Veröffentlichungen werden soll, sofern nicht (etwa im Fall von Universitätsrepositorien) ausnahmsweise andere Lizenzen zum Einsatz kommen. Das BMBF und die Forschungsförderorganisationen sollen die Open-Access-Veröffentlichung unter CC-Lizenz bei Vergabe von Fördermitteln grundsätzlich vorsehen. Die Entscheidung über Nutzung weiterer Module oder Abstufungen der CC-Lizenz soll jedoch beim jeweiligen Urheber liegen, sodass dieser beispielsweise die Pflicht zur Autorennennung vorsehen kann. Damit ist der ungehinderte Zugang auf die unter der CC-Lizenz veröffentlichten Inhalte gesichert, der Urheber behält zudem die Kontrolle darüber, wie über das reine Lesen hinaus mit seiner Publikation verfahren werden darf. Dies bedeutet, die erste Bedingung der Berliner Erklärung für diejenigen Veröffentlichungen, für die eine Open-Access-Publikation vom

⁸ Diese Lizenz wird – um nur ein prominentes Beispiel zu nennen – auch von Wikipedia und verwandten Projekten genutzt.

Förderungsgeber vorgegeben wird, abzuschwächen.

VI. Wissenschaftsverlage als großer Profiteur

Kritisiert wird insbesondere jedoch, dass Hauptprofiteure der Open-Access-Strategie die großen internationalen Wissenschaftsverlage seien.

Das BMBF versteht unter Open-Access-Förderung eine finanzielle Unterstützung für Forschungsarbeiten, bei denen sich die Wissenschaftler wiederum verpflichten müssen, ihre Arbeiten im Open-Access-Format zu veröffentlichen. Allerdings müssen Autoren oder ihre Einrichtungen die Kosten für die Publikation grundsätzlich selbst tragen. Der RCDS fordert, – im Gegensatz zur bisherigen Open-Access-Strategie des BMBF, nach der lediglich im Rahmen der Projektförderung anfallende Kosten für die Publikation in einer Open-Access-Zeitschrift mit Projektmitteln beantragt werden können – dass die Kosten der Open-Access-Veröffentlichung für vom BMBF geförderte Forschungsergebnisse in jedem Fall ohne weiteren Antrag vom BMBF getragen werden sollen, soweit das BMBF die Förderung an eine Open-Access-Veröffentlichung knüpft. Um die Akzeptanz von Open Access zu erhöhen sollte die jetzige, mit diesem zusätzlichen Antragserfordernis geschaffene Hemmschwelle gesenkt werden.

Open-Access-Zeitschriften sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht in den nationalen Lizenzen für den Zugang zu wissenschaftlichen Zeitschriften erhalten. Sie werden durch Wissenschaftsverlage an die Universitätsbibliotheken verkauft. Dadurch sind die Verlage großer Profiteure des derzeitigen Systems, denn ihnen wird ermöglicht, dafür horrend hohe Summen zu fordern – additiv kommt hinzu, dass die Preise für Abonnements wissenschaftlicher Zeitschriften in den letzten Jahren ohnehin stark angestiegen sind, was Ausgangspunkt der „Zeitschriftenkrise“ war. So kostete beispielsweise das Jahresabonnement von Tetrahedron, einer Fachzeitschrift für organische Chemie des Elsevier-Verlags, im Jahr 2009 die Bibliotheken fast 40.000 US-Dollar (im Paket mit verwandten, kleineren Zeitschriften) oder des Journal of Comparative Neurology fast 26.000 Dollar. Aufgrund der dramatischen Preissteigerungen für Abonnements geben Bibliotheken, die früher 50 Prozent ihres Anschaffungsetats für Monographien verwendeten, dafür heute nur noch 25 Prozent oder weniger aus. Im Streit mit den Universitätsbibliotheken sperrte Elsevier im Januar 2017 mehr als 60 deutschen Universitäten und Universitätsbibliotheken sogar den Zugang zu Forschungsergebnissen⁹, was eine fatale Entwicklung für Wissenschaftler darstellt, die Informationen über ihren Forschungsstand austauschen möchten. Die Hochschulrektorenkonferenz fordert im Streit mit

⁹ <https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/wwu/kuendigung-elseviervertrag.pdf>

Förderung von Open-Access-Veröffentlichungen stärken

Elsevier die Integration des Open-Access-Modells in die nationale Lizenz für den Zugang zu wissenschaftlichen Zeitschriften. Die Möglichkeit zur Weitergabe von Informationen muss gesichert werden, damit auch der wissenschaftliche Nachwuchs eine Chance besitzt, vom durchaus guten Ansatz der freien Zugänglichkeit von Publikationen zu profitieren. Dies darf nicht an Finanzierungsproblemen der Universitätsbibliotheken scheitern.

Der RCDS unterstützt demnach diese Forderung der Hochschulrektorenkonferenz. Bibliotheken müssen mit ihren Etats weiterhin in der Lage sein, einen umfassenden Querschnitt aktueller Publikationen anzuschaffen, anstatt einen Großteil ihres Anschaffungsetats in vergleichsweise wenige Fachzeitschriften investieren zu müssen. Dadurch haben insbesondere junge Wissenschaftler, die für ihr Fortkommen auf die Veröffentlichung von Büchern angewiesen sind, schlechte Karten. Zudem ist es auch im Interesse der Studenten, in den Bibliotheken möglichst viel an aktueller Lehr- und Studienliteratur vorfinden zu können, deren Anschaffung derzeit häufig immer weiter eingeschränkt werden muss.

Wohnheimbau stärken – Schaffung von studentischem Wohnraum

Der RCDS fordert, dass der Bund die Länder durch Auflage eines Bundesprogrammes (durch die KfW-Bank für die Investitionsbanken der Länder aufgelegt) für die Bereitstellung von studentischem Wohnraum in Höhe von 1,45 Mrd. Euro unterstützt. Dieses Programm soll zum Ziel haben, in größerem Umfang bezahlbaren Wohnraum in Wohnheimen der Studentenwerke bereitstellen zu können, dessen Mieten sich an der BAföG-Wohnpauschale (250 Euro) orientieren. Vorbild dafür ist insbesondere der Hochschulpakt zum Ausbau der Studienplatzkapazitäten.

Zudem fordert der RCDS eine diesbezügliche Deregulierung des Baurechts, um so neuen Wohnraum möglichst schnell und günstig errichten zu können.

Außerdem fordert der RCDS, dass der Bund sowie die Länder und Kommunen Grundstücke (z. B. ehemalige Kasernen) bevorzugt und vergünstigt an die Studentenwerke zum Neubau von Wohnheimen abgeben.

Begründung:

Derzeitiger Bedarf

Obwohl einige Bundesländer seit 2011 den Neubau von 14.000¹ Wohnheimplätzen gefördert haben, sind die öffentlich geförderten Wohnheimkapazitäten seit 2008 nur um 5,3 % gestiegen. Im gleichen Zeitraum hat die Anzahl der Studenten jedoch um 42 % zugenommen. Dies führt dazu, dass die Diskrepanz zwischen Studentenzahlen und der Anzahl der Wohnheimplätze immer weiter zunimmt. Die bundesweite Versorgungsquote von staatlich geförderten Wohnheimplätzen in Relation zur Zahl der Studenten ist seit 2008 von 12,13 % kontinuierlich auf 9,69 % im Jahr 2016 abgesunken. Die von den Ländern geplanten Maßnahmen reichen somit bei Weitem nicht aus, um den Bedarf an Wohnheimplätzen decken zu können.

Dies resultiert in einer verstärkten Anspannung und „Überhitzung“ des studentischen Wohnungsmarktes in den Hochschulstädten, was einen kontinuierlichen, nicht unerheblichen Anstieg der Mieten am privaten Wohnungsmarkt bewirkt. Studentische Budgets sind nach den Ergebnissen der aktuellen DSW-Sozialerhebung ohnehin bereits am meisten durch die monatlichen Mietzahlungen beansprucht, wobei sich dies durch die beschriebene Entwicklung noch weiter verstärkt.

Durch die BAföG-Wohnbedarfspauschale stehen dem berechtigten Studenten seit neuestem 250 Euro monatlich zur Verfügung. Ein solches Mietpreisniveau kann am freien Wohnungsmarkt

¹ <https://www.studentenwerke.de/de/content/hochschulsozialpakt-zur-sozialen>

Wohnheimbau stärken – Schaffung von studentischem Wohnraum

nicht gehalten werden und selbst die Studentenwerke können dieses Mietniveau bei Neubauten und Sanierung allein mit staatlicher Förderung in Form von Zuschüssen erhalten. Eine staatliche Förderung von studentischen Wohnheimplätzen erscheint aus der studentischen Perspektive somit bereits unausweichlich.

Zudem wirkt sich eine solche staatliche Förderung über die Entlastung der Studenten hinaus auch weiter in begrüßenswerter Weise entlastend auf den freien Wohnungsmarkt aus. Einhergehend mit der Errichtung neuer Wohnheimplätze würde daher der freie Wohnungsmarkt für andere Wohnungssuchende wie Familien oder Rentner, die zurzeit mit den Studenten bei der Anmietung von Wohnungen konkurrieren, wieder mehr Kapazitäten aufweisen können.

Ebenfalls kann es auch nur im Interesse einer Stadt liegen, dass die Studenten vor Ort wohnen und nicht aus dem Umland zum Hochschulort pendeln müssen, um so eine nachhaltige Verkehrssituation innerhalb der Städte zu erreichen.

Steigender Bedarf durch Internationalisierung

Die Nachfrage nach preisgünstigem, bezahlbarem Wohnraum für Studenten wird auch zukünftig hoch bleiben, sodass eine Investition in studentischen Wohnraum auch langfristig vernünftig erscheint. Dies liegt an der dauerhaft auf hohem Niveau verharrenden Studentenzahl und daran, dass die Zahl der ausländischen Studenten das von der KMK formulierte Ziel von 350.000 bis 2020 aufgrund der internationalen Attraktivität des Studienstandorts Deutschland absehbar übersteigen wird.

Finanzierung

Legt man die aktuelle Nachfragesituation und den zusätzlichen Bedarf durch die Internationalisierungsstrategie zugrunde, werden – abzüglich der bereits über Länderprogramme realisierten bzw. geplanten Plätze – rund 25.000 weitere preisgünstige und bezahlbare Wohnheimplätze notwendig sein. Dieses entspräche einem Investitionsvolumen von rund 2 Mrd. Euro² und einem Zuschussvolumen von grundsätzlich bis zu 50 % der Baukosten, mindestens aber 800 Mio. Euro, legt man die bayerische Förderung von 32.000 Euro pro Platz als Maßstab zugrunde. Der Freistaat Bayern ist derzeit das einzige Bundesland, das den Neubau von Wohnheimen mit mindestens 50 % der Baukosten bezuschusst. Es ist absehbar, dass nicht jedes Bundesland dieses Finanzierungsvolumen sofort bereitstellen kann, dabei handelt es sich also um eine Forderung, für die der RCDS langfristig werben sollte.

Hinzu kommt ein Finanzbedarf für die Sanierung von bestehenden Wohnheimen, deren Plätze

² Kosten von bis zu 80.000 Euro pro Wohnplatz

Wohnheimbau stärken – Schaffung von studentischem Wohnraum

derzeit zu vergleichsweise niedrigen Preisen angeboten werden und die so als günstiger Wohnraum längerfristig erhalten werden können. Damit der Mietzins auch nach der Sanierung die BAföG-Wohnpauschale nicht übersteigt, ist hier ebenfalls eine staatliche Förderung in Höhe von ca. 50 % der Sanierungskosten erforderlich. Für die kommenden vier Jahre besteht bei den Wohnanlagen der Studentenwerke ein Investitionsbedarf von 1,3 Mrd. Euro, sodass 650 Mio. Euro als Zuschuss benötigt werden.

Somit ergibt sich für die nächsten vier Jahre ein über die Investitionen der Länder hinausgehender Finanzierungsbedarf von 1,45 Mrd. Euro.

Förderprogramme für den Neubau von studentischem Wohnraum bestehen nach Stand 2016 allein in zehn Bundesländern. Der Freistaat Bayern ist hier als Orientierungspunkt zu nennen. Eine direkte Förderung des Bundes kommt jedoch allein in den Bereichen energetische Sanierung und Wohnungsbauprämie in Frage, da die sonstige Förderung des Neubaus von Studentenwohnheimen unter die soziale Wohnraumförderung fällt und daher seit der Föderalismusreform I vorrangig über die Länder finanziert werden muss. Um diese Beteiligung des Bundes auszugleichen, erhalten die Länder für die Förderung von sozialem Wohnraum vom Bund seit 2007 Kompensationszahlungen, die ab 2017 1,5 Mrd. Euro jährlich betragen. Hier obliegt den Ländern die Verantwortlichkeit, diese Mittel auch für den Neubau von studentischem Wohnraum zu nutzen.

Um für die Länder eine Förderung von studentischem Wohnraum attraktiv zu machen, fordert der RCDS, dass die KfW Förderprogramme für studentischen Wohnraum auflegt, welche die Investitionsbanken der Länder bei der Finanzierung von studentischem Wohnraum unterstützen. Zusätzlich gibt es auch Förderprogramme von der Europäischen Investitionsbank (EIB) für Projekte des sozialen Wohnungsbaus, welche die Länder auch zur Finanzierung von studentischem Wohnraum verwenden können.

Umnutzung von bestehenden öffentlichen Gebäuden

In vielen Städten gibt es leerstehende öffentliche Gebäude (z. B. Kasernen, ehemalige Flüchtlingsunterkünfte oder Behördengebäude wie etwa Kreiswehrrersatzämter), welche zu Studentenwohnheimen umgebaut werden können. Hier sollte mit langfristiger Perspektive eine ergebnisoffene Evaluierung von Nutzungspotentialen vorgenommen werden.

Absenkung von Regularien

Darüber hinaus liegt ein Hindernis beim Neubau von studentischem Wohnraum häufig in

Wohnheimbau stärken – Schaffung von studentischem Wohnraum

Vorgaben des landesrechtlich geregelten Bauordnungsrechts, beispielsweise den Stellplatzverordnungen der Bundesländer. Es ist aus Sicht des RCDS nicht erforderlich, für jede Wohneinheit einen Stellplatz zu schaffen, wie es in vielen Landesbauordnungen gefordert wird. Daher fordert der RCDS die Bundesländer auf, die Musterbauordnung in Bezug auf die Stellplatzverordnung in das Landesrecht zu übernehmen. Hier ist geregelt, dass die Kommunen die Stellplatzverordnungen bedarfsgerecht flexibilisieren können.

Der RCDS fordert zudem, dass die Handlungsempfehlungen aus dem Abschlussbericht der Baukostensenkungskommission³ möglichst schnell umgesetzt werden, um die Mehrkosten aus der EnEV 2014 auszugleichen.

Vergünstigte Abgabe von Grundstücken

Die Kosten und die Verfügbarkeit von Bauland sind ein zentraler Engpassfaktor für den Wohnungsneubau. Hier sind alle föderalen Ebenen gefordert. Der Bund kann den Ländern und Kommunen Grundstücke mit einem Preisabschlag von bis zu 80 % zur Verfügung stellen. Der RCDS fordert, diese Möglichkeit bei der Auswahl von Standorten für den Neubau von Wohnheimen verstärkt zu berücksichtigen und auf diese Weise zu einem kostengünstigeren Bau von Wohnheimplätzen beizutragen.

³http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Wohnungswirtschaft/buendnis_baukostensenkungskommission_bf.pdf

Flexibilisierung der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung

Der RCDS setzt sich dafür ein, dass das starre System aus gesetzlicher Krankenversicherung (GKV) und privater Krankenversicherung (PKV) für Studenten flexibilisiert wird.

Der RCDS fordert daher, dass es Studenten gestattet sein soll, sich mit Vollendung des 25. Lebensjahres nochmals zwischen der GKV und der PKV entscheiden zu dürfen.

Begründung:

Studenten sind grundsätzlich nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V versicherungspflichtig. Die meisten sind dabei über die GKV versichert. Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres können sie dabei gemäß § 10 SGB V kostenlos über einen Elternteil familienversichert sein¹.

Überdies gibt es noch die Möglichkeit, sich nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 SGB V von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Dies geht dann damit einher, dass sich der Student privat zu versichern hat. Eine PKV ist zumeist in zwei Fällen finanziell attraktiv: Der Student ist Kind von Beamten oder der Student ist über 30 bzw. hat das 14. Fachsemester überschritten. Für sogenannte Beamtenkinder ist die PKV lohnenswert, da als Beamter ein Beihilfeanspruch für Kinder gem. § 4 Abs. 2 BBhV i.V.m. §§ 39 ff. BBesG in Höhe von 80 % besteht, sodass nur noch 20 % der Kosten der PKV selbst zu tragen sind. Für Studenten, die das genannte Alter oder die Fachsemesteranzahl überschritten haben, ergibt sich die finanzielle Attraktivität daraus, dass der günstigere studentische Tarif in der GKV nicht mehr zur Verfügung steht.

Eine solche Befreiung hat innerhalb von drei Monaten nach der Einschreibung zu erfolgen. Die Befreiung von der Versicherungspflicht hat indes zur Folge, dass die Studenten an diese Entscheidung für das gesamte Studium gebunden sind. Ein einfacher Wechsel in die GKV ist somit nicht möglich. Für ehemals familienversicherte Kinder besteht überdies die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach Ende der Familienversicherung sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen.

Für manche Studenten besteht jedoch nicht die Möglichkeit, sich über die Familienversicherung absichern zu lassen. Dies ist der Fall, wenn beide Elternteile privat versichert sind oder ein Elternteil privat versichert ist und dabei eine Einkommensgrenze (4.800 € pro Monat) überschreitet bzw. der Elternteil, der über die GKV versichert ist, nicht mehr als der privat versicherte Elternteil verdient.

¹ Eine über das 25. Lebensjahr hinausgehende Familienversicherung ist in den Fällen von § 10 Abs. 2 Nr. 3 möglich. Zu beachten ist ferner die Einkommensgrenze von 425 € (abzüglich Werbungskosten) bzw. 450 € bei geringfügig Beschäftigten.

Flexibilisierung der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung

Der Beihilfeanspruch für die Kinder ist indes an das Kindergeld gebunden. Demzufolge entfällt der Anspruch, wenn das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach hat der Student die vollständige Prämie für die PKV selbst zu tragen. Diese sind oftmals deutlich höher als die studentische Krankenversicherung bei der GKV. Zumeist am günstigsten ist der Tarif PSKV (Private Studentische Krankenversicherung) bei einigen Versicherern. Dieser bietet jedoch nur eine Grundversorgung auf Niveau der GKV und übersteigt dennoch immer noch die Kosten der studentischen Krankenversicherung bei der GKV. Überdies werden nur begrenzte Sätze nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und Zahnärzte (GOZ) von den Versicherern übernommen.

Ein Wechsel nach Vollendung des 25. Lebensjahres in die GKV ist für Studenten dabei nicht möglich. Die Entscheidung zur Befreiung ist auch nach Wegfall der Beihilfe bindend. Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts² wirkt eine Befreiung von der Versicherungspflicht jedoch tatbestandbezogen und entfällt, wenn eine sozialversicherungsrechtlich relevante Unterbrechung vorliegt. Ein Wechsel ist ausnahmsweise also nur dann möglich, wenn der Student länger als einen Monat nicht an einer Hochschule eingeschrieben ist. Ein solcher Fall käme vor allem dann in Betracht, wenn ein Student nach dem Abschluss des Bachelors sich nicht auch gleich für einen Masterstudiengang einschreibt. Von einer solchen Ausnahme können jedoch nur wenige Studenten dann auch Gebrauch machen.

Ein Wechsel von der GKV zur PKV ist zu dem Zeitpunkt meist möglich, da die Familienversicherung endet. Betroffen sind somit vor allem Studenten, die gerne von der PKV nach Wegfall der Beihilfe in die GKV möchten. Diese Forderung ist sowohl aus sozialpolitischen Gründen als auch aus Sicht der privaten Krankenversicherer tragbar.

Ein Wechsel von der PKV zur GKV ist vom Gesetzgeber nur unter strengen Voraussetzungen erlaubt. Dass ein Wechsel zurück zur GKV derart erschwert wird, wird zumeist damit begründet, dass sich derjenige, der sich zuvor aus dem Solidarsystem der GKV verabschiedet hat, später nicht auf ein System stützen kann, in welches er zuvor nicht oder nur begrenzt eingezahlt hat. Diese Argumentation ist bei Studenten allerdings nicht haltbar. Zutreffend ist dies wohl bei Menschen gewissen Alters. Studenten sind jedoch zumeist deutlich jünger und sind mit ihren Zahlungen durch ihre noch gute Gesundheit meist Stützen des Solidarsystems und nicht deren Genießer. Des Weiteren ist zu beachten, dass diejenigen Studenten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahres in der GKV waren, dann auch meistens familienversichert waren. Folglich

² B 12 KR 9/09 R – Urteil vom 25. Mai 2011.

Flexibilisierung der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung

haben sie das Solidarsystem nicht gestützt, sondern konnten hiervon profitieren, wogegen der vorher privatversicherte Student das gesetzliche System gar nicht belastet hat. Ihm den Zutritt zur GKV deshalb zu verwehren, ist damit sozialpolitischer Unsinn.

Auch aus Sicht der privaten Krankenversicherer wäre die Schaffung einer solchen Möglichkeit vorteilhaft. Auf den ersten Blick verlören sie zwar einen Studenten an die GKV. Allerdings ist zu beachten, dass sich viele Studenten in weiser Voraussicht auf die drohende, hohe Zahlungsverpflichtung bereits zu Beginn des Studiums für die GKV entscheiden. Die privaten Krankenversicherer könnten damit Studenten gewinnen, die im Alter von 25 in die GKV wechseln, welche jedoch ansonsten wohl gar nicht erst die PKV für das komplette Studium gewählt hätten.